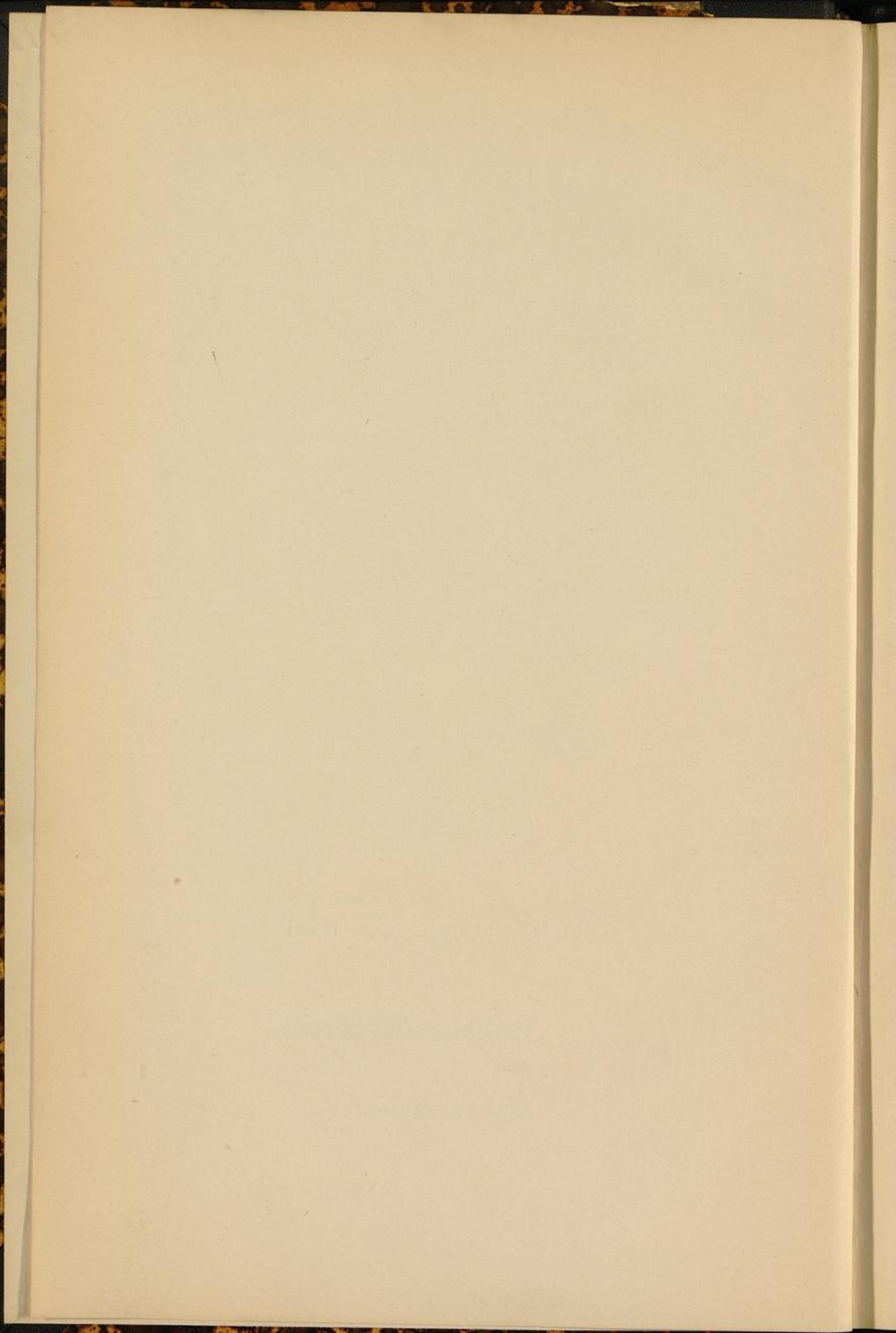


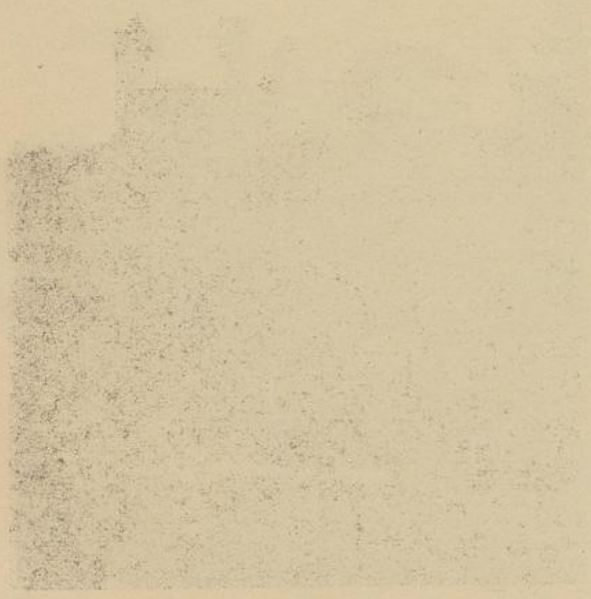
[Faint handwritten text on a small paper label]

D. Sp. G.
797

UuLB Düsseldorf

+4162 914 01



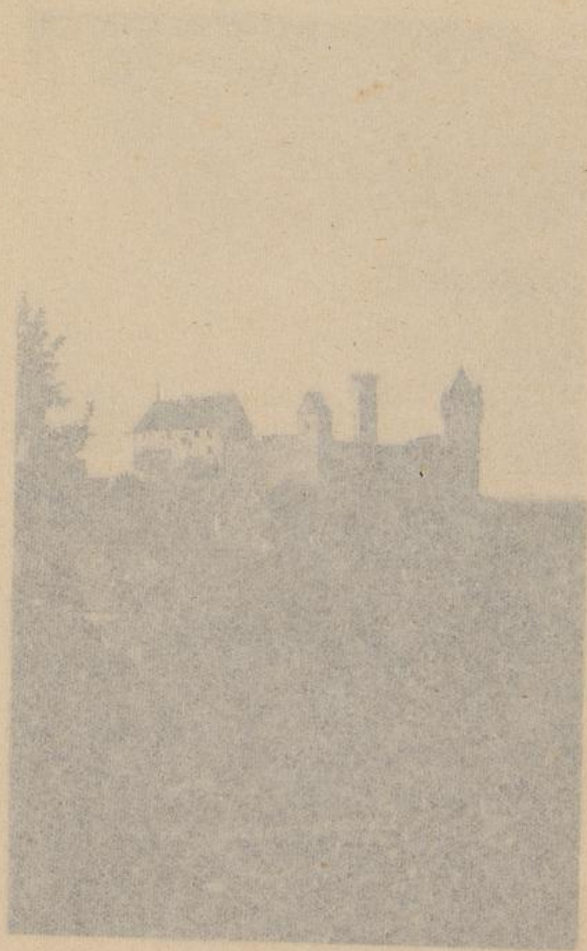




Burg Abenberg.

Die Herkunft
der
Burggrafen von Nürnberg
der Ahnherren
des
deutschen Kaiserhauses
von
Christian Meyer.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brägel & Sohn.
1889.



Burg Abenberg.

Die Herkunft
der
Burggrafen von Nürnberg
der Ahnherren
des
deutschen Kaiserhauses

von

Christian Meyer.



Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel & Sohn.
1889.

D. Sp. S. 797

z
Pm



Die Frage nach der Herkunft der Burggrafen von Nürnberg und des von ihnen abstammenden preussischen Königshauses hat seit der Zeit, wo man anfang, an Stelle der bis dahin ausschliesslich beliebten unkritischen annalistischen Geschichtenerzählung die auf philologischem Gebiete längst bekannten und geübten Grundsätze einer kritischen, auf die besten Quellen zurückgehenden Methode zur Anwendung zu bringen, die Geschichtsforschung in einem besonders hohen Grade beschäftigt. Es war nicht bloss das hohe Ansehen des Fürstenhauses, dessen älteste Geschichte den Gegenstand der Untersuchung bildete: was die historische Forschung noch mehr reizte und zur Entfaltung des grösstmöglichen Scharfsinns antrieb, war das tiefe Dunkel, das, mehr als bei jedem andern gleichartigen Gegenstand, über der frühesten Geschichte des so beispiellos emporgeblühten Herrscherhauses lag und allen Aufklärungsversuchen eine merkwürdige Verslossenheit entgegensetzte. Ein die Forschung noch weiter erschwerender Umstand lag auch darin, dass, während die Archive anderer fürstlicher Familien niemals aus dem Besitz und der Obhut derselben gekommen waren, die Haus- und Hofhistoriographen das zu ihren Forschungen benötigte Material also stets zur Hand hatten, das Archiv des preussischen Königshauses bei dem Uebergang seiner fränkischen Stammlände an die Krone Baiern an seiner alten Aufbewahrungsstätte, der Plassenburg bei Kulmbach, zurückblieb und erst nach dem Kriege von 1866, in Folge einer Bestimmung des mit der bairischen

Regierung abgeschlossenen Friedens von dieser an Preussen ausgeliefert wurde. Diese so unnatürliche und lange Zurückhaltung des älteren preussischen Hausarchivs, verbunden mit einer ängstlichen Verschliessung desselben vor den Augen Unberufener, zu denen die bairische Regierung — und zwar von ihrem Standpunkt aus nicht ohne Berechtigung — in erster Reihe die preussischen Historiker zählen zu dürfen glaubte, hatte die unangenehme Folge, dass bis in die Mitte unseres Jahrhunderts herein den preussischen Genealogen und Historikern bei ihren Untersuchungen über die alte Geschichte ihres Fürstenhauses die wichtigste Fundquelle unzugänglich war.

Der erste, welchem seitens der bairischen Regierung die Benützung des in den Jahren 1814 bis 1819 nach Bamberg verbrachten und mit dem dortigen Kreisarchiv vereinigten Plassenburger Archivs gestattet wurde, war Märcker, der in den vierziger Jahren das Bamberger Archiv behufs Gewinnung von urkundlichem Material für die von ihm und Stillfried herauszugebenden Monumenta Zollerana durchforschte. Nun waren schon früher, wie aus den übrigen Kreisarchiven, so auch aus dem Bamberger Archiv sämtliche Urkunden vor dem Jahre 1400 in das königliche allgemeine Reichsarchiv nach München verbracht worden, so dass für die Monumenta Zollerana, deren Urkundeninhalt nicht weit über das genannte Jahr hinaus geht, dieses letztere Archiv die wichtigste Fundgrube wurde. Bei dem lebhaften Interesse, welches König Friedrich Wilhelm IV. der Geschichte seines Hauses entgegenbrachte und das ihn namentlich auch zur Förderung und reichen materiellen Unterstützung der genannten urkundlichen Edition bestimmte, konnte es nicht ausbleiben, dass den beiden Herausgebern die Pforten sämtlicher in Betracht kommender nichtpreussischer Archive, namentlich auch der bairischen, bereitwilligst

geöffnet wurden. Eine ungeahnte Fülle neuen Materials strömte ihnen von allen Seiten zu, und wollte man den Werth der Monumenta Zollerana bloss nach der Menge des Dargebotenen beurtheilen, so würden dieselben des höchsten Lobes würdig sein. Vergleicht man aber die von den Herausgebern beobachteten Grundsätze mit den heutzutage für Urkunden-Publikationen allgemein geltigen Anforderungen, so wird man eine Reihe gewichtiger Bedenken nicht unterdrücken können. Die Textkritik lässt viel zu wünschen übrig, die Wiedergabe der Orthographie bindet sich viel zu sklavisch an die ursprünglichen Vorlagen, eine Beschreibung derselben, namentlich ihrer Siegel fehlt fast gänzlich und für eine sachliche Erklärung mittelst Anmerkungen unter oder besser hinter dem Text ist so viel wie nichts gethan. Trotz alledem bleiben aber die Monumenta Zollerana für jeden, der sich mit der älteren Geschichte des preussischen Königshauses näher befassen will, die werthvollste und hauptsächlichste Quelle.

Eine Verwerthung des so bequem dargebotenen urkundlichen Materials, wie sie andern gleichartigen Publikationen nachzufolgen pflegt, hat bis heute nur in einem sehr geringen Masse stattgefunden. Stillfried's „genealogische Geschichte der Burggrafen von Nürnberg“ (1843), welche, im Gehalt zu den zahlreichen kritiklosen Darstellungen aus dem vorigen Jahrhundert, den ersten Versuch einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgearbeiteten ältesten Geschichte des preussischen Königshauses repräsentirt, ist noch ganz ohne Kenntniss des späterhin in den Monumentis Zolleranis aufgedeckten reichen Materials geschrieben; in seinen späteren, dem gleichen Gegenstand gewidmeten Schriften kommt der hochverdiente Autor immer nur beiläufig auf die Genealogie der Burggrafen von Nürnberg zu sprechen, eine zusammenhängende Geschichte derselben, wie er sie im

Verein mit Märcker für die schwäbischen Zollern in seinen ‚Hohenzollernschen Forschungen‘ gegeben hat, ist ein unausgeführter Plan geblieben. Noch weniger war es seinem treuen Arbeitsgenossen gegönnt, aus dem mit so hingebendem Fleiss gesammelten Quellenmaterial die wissenschaftlichen Resultate in der Form einer zusammenhängenden Darstellung zu ziehen: ausser einer zur Feier der Vermählung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preussen veröffentlichten Festschrift über ‚Burggraf Albrecht den Schönen von Nürnberg‘ hat derselbe zur Geschichte der Burggrafen von Nürnberg nichts veröffentlicht. Riedel's ‚Geschichte des preussischen Königshauses‘, die einzige zusammenhängende Darstellung des Gegenstandes nach der Publikation der Monumenta Zollerana, ist eine ziemlich flüchtige, wissenschaftlichen Forderungen wenig genügende Arbeit.¹⁾

Diesen preussischen Historikern des Zollernschen Hauses steht nun eine kleine, aber darum nur um so selbstbewusster auftretende Zahl bairischer Forscher gegenüber, die, während sie den Arbeiten ihrer Gegner eine gewisse offizielle Voreingenommenheit zum Vorwurf machen, den ihrigen den Charakter objektiver Vorurtheilsfreiheit vindiziren. In erster Linie ist hier H. Haas zu nennen. In zwei Schriften: ‚der Rangau und seine Grafen‘ (1853) und ‚Monumenta Abenbergensia‘ (1858) bekämpft er die Abstammung der Burggrafen von Nürnberg von den Grafen von Retz und Zollern und leitet die ersteren von den alten Rangaugrafen, die sich später Grafen von Abenberg nennen, ab. Zu einem gleichen

¹⁾ Eingehender und gründlicher handelt über die älteste Geschichte der Nürnberger Burggrafen desselben Verfassers Abhandlung: „die Ahnherren des Preussischen Königshauses bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts“; doch ist dieselbe schon im Jahre 1854 und daher noch ohne Kenntniss der später erschienenen sehr reichen Literatur geschrieben.

Resultat gelangt Seefried in seiner Schrift: ‚die Grafen von Abenberg‘ (1869). Es ist in hohem Grade bedauerlich, dass diese beiden Historiker, von denen namentlich dem erstgenannten eine grosse Belesenheit und Kenntniss der einschlägigen lokalen Verhältnisse nicht abgesprochen werden kann, sich in ihrem Übereifer zur Heranziehung gefälschter oder doch sehr verdächtiger Quellen und dadurch zu den gewagtesten Schlüssen haben verleiten lassen; auch der in ihren Schriften angeschlagene Ton ist ein wenig angemessener, oft geradezu unwürdiger, woran einen Theil der Schuld jedoch Märcker trägt, der in seiner Widerlegung der ersten Haas'schen Schrift, betitelt: ‚Abenbergische Phantasien‘ (1853), schon durch die Wahl dieses Titels zeigt, dass es ihm weniger um eine sachliche Widerlegung, als um persönliche Witzeleien und Verunglimpfungen zu thun ist. Im Uebrigen sind Haas und Seefried keineswegs die einzigen Gegner der Ableitung des preussischen Königshauses von den Grafen von Zollern, sie haben nur zuerst ihrem Widerspruch einen bestimmten und eingehend motivirten Ausdruck gegeben, indem sie zugleich eine andere Ableitung zu begründen versuchten: sonst haben vor und nach ihnen zahlreiche bairische und auch preussische Historiker die Herleitung des preussischen Königshauses von den schwäbischen Zollern mehr oder weniger bestimmt bestritten. Von bairischen Gelehrten nenne ich hier nur den Bamberger Archivar Oesterreicher, der in seiner ‚Kunde der Druckschriften von alten Burgen‘ (1820)¹⁾ und in den ‚Geöffneten Archiven Baierns‘²⁾, hier namentlich unter Bezugnahme auf des Plassenburger Archivars Spiess literarischen Nachlass, die Abenberger Abstammung der Burggrafen von Nürnberg

¹⁾ Lief. I. S. 24.

²⁾ Jahrgang III (1823–24) H. 3. S. 258 ff.

behauptet, sodann den bekannten Ritter von Lang, den Bamberger Archivar Höfler, den Geschichtsschreiber des Klosters Heilsbronn, Muck, und den Historiker der mittelfränkischen Ortsgeschichte in der ‚Bavaria‘, Fentsch, der sich rückhaltslos zu den Annahmen von Haas bekennt. Unter den preussischen Historikern haben insbesondere Lancizolle¹⁾ und Eichhorn²⁾, der berühmte Rechtslehrer, Bedenken gegen die Zollernsche Herleitung des preussischen Königshauses ausgesprochen.

Eine musterhaft fleissige und gründliche Zusammenfassung aller bisher in der Frage nach der Herkunft des preussischen Königshauses gewonnenen Resultate bietet der kürzlich erschienene dritte Band von L. Schmid's ‚älteste Geschichte des erlauchten Gesamthauses der königlichen und fürstlichen Hohenzollern.‘ Der Verfasser bekennt sich mit voller Entschiedenheit zur Zollernschen Herleitung. Und in der That — wenn man sich, wie Schmid dies thut, vorzugsweise auf den genealogischen Standpunkt stellt, dann ist man stark versucht, den Ausführungen desselben zuzustimmen. Aber dieser Standpunkt ist doch bei historischen Untersuchungen schliesslich immer ein einseitiger, weil er sich nicht über das Niveau der gerade vorliegenden speziellen Frage erhebt und diese eben nur mit einem engbegrenzten Material zu beantworten sucht. Sehr nahe liegt bei einer solchen Behandlung die Gefahr, dass man, um mich eines scharf zutreffenden Gleichnisses zu bedienen, den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht. Solche Fragen, wie die über die Herkunft des preussischen Königshauses, müssen neben dem genealogisch-heraldischen auch noch vom allgemein historischen Standpunkt aus behandelt werden. Und

¹⁾ Geschichte der Bildung des preussischen Staats (S. 100 ff.)

²⁾ Riedel, Geschichte d. preuss. Königshauses I. S. 80. Anm. 2.

wenn wir uns auf diesen stellen, so müssen wir gegen die Zollernsche Herleitung der Burggrafen von Nürnberg eine Reihe gewichtiger Bedenken erheben. Aber auch die genealogische Seite unserer Streitfrage bietet Schwierigkeiten für besagte Ableitung, die uns gross genug erscheinen, uns gegen die Herkunft des preussischen Königshauses von den Grafen von Zollern zu erklären.

Im Nachstehenden sei der Versuch gemacht, auf der Grundlage des gesammten, bis zur Stunde erschlossenen Quellenmaterials mit möglichster Vorurtheilsfreiheit die Lösung der lange und eifrig erörterten Frage zu gewinnen!



Die älteste Geschichte der Burggrafen von Nürnberg ist aufs engste mit der Geschichte dieser Stadt verknüpft. Nicht vor der Mitte des 11. Jahrhunderts stossen wir auf die ersten urkundlich sichern Spuren ihres Bestehens. Wenn schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts auf dem Grund und Boden des späteren Nürnbergs eine grössere Ansiedlung bestanden hätte, so würde Kaiser Konrad II. im Mai 1025 auf seiner Reise von Regensburg nach Bamberg sicherlich hier und nicht in dem eine halbe Meile entfernten unscheinbaren Mögeldorf gerastet haben.¹⁾ Ein weiteres durchaus sicheres Zeugniß für das im Vergleich mit andern fränkischen Städten so geringe Alter Nürnbergs ist der Umstand, dass bei der Gründung des Bisthums Bamberg (1007) Nürnbergs keinerlei Erwähnung geschieht, obschon die Grenze des neuen Bisthums gegen das von Eichstätt mitten durch die spätere Stadt ging.²⁾ Nürnbergs spätere Bedeutung als zeitweiliger Aufenthaltsort der Kaiser und Sitz von Reichsversammlungen vertrat vor der Mitte des 11. Jahrhunderts das benachbarte Forchheim. Das älteste Zeugniß für die Existenz Nürnbergs ist eine Notiz in den Altaicher Annalen zum Jahre 1050³⁾, wonach Kaiser Heinrich III. in diesem Jahre die bairischen Fürsten zu einer Versammlung nach Nürnberg beruft, weiterhin eine Urkunde Kaiser Heinrichs IV. von 1062, mittelst welcher dieser das von seinem

¹⁾ Böhmer, reg. inde a Conr. I. p. 65. nr. 1279—1283.

²⁾ Ussermann, episc. Bamberg. cod. prob. p. 22.

³⁾ Annales Althahenses ad a. 1050. Mon. Germ. SS. XX.

Vater nach Nürnberg verlegte Marktrecht des benachbarten Bambergischen Ortes Fürth hierhin zurückverlegt. Zum Aufschwung der neuen Stadt mag auch, nach dem Beispiel anderer Orte, der Umstand beigetragen haben, dass der Wundercultus des heiligen Sebald, der auf der Stelle des späteren Nürnbergs den Mittelpunkt seiner Missionsthätigkeit und seine letzte Ruhestätte gefunden haben soll, hierher eine Menge Gläubiger lockte, von denen zudem Mancher zu bleibender Niederlassung sich entschlossen haben mag. 1073 verweilt hier Heinrich IV. und muss über sich die lügenrische Anklage Regengers ergehen lassen; zu Ostern des folgenden Jahres empfängt er hier die Legaten Gregors VII., um vor ihnen ein reuevolles Bekenntniss abzulegen.

Aelter als die Stadt ist vermuthlich die Burg zu Nürnberg. Das früheste urkundliche Zeugnis ihrer Existenz datirt allerdings auch nicht höher als zum Jahre 1050 hinauf, doch berechtigen uns Erwägungen allgemeinerer Art zu der Annahme, dass schon Jahrhunderte früher auf der Stelle der späteren Reichsveste eine burgartige Anlage bestanden hat.

Seit dem Vordringen der um den Main und seine östlichen Nebenflüsse sitzenden deutschen Völkerstämme nach Westen und Südwesten im 5. Jahrhundert hatten sich slavische Völkerschaften von Osten und Nordosten her in die verlassenen Sitze vorgeschoben und waren bei diesen Wanderungen in vereinzeltten Ansiedlungen sogar bis in das Gebiet der Jagst und des Kochers gekommen. Fast das ganze heutige Oberfranken und grosse Theile von Mittelfranken, vorab die Gegend um Nürnberg, waren so Jahrhunderte lang von Slaven bewohnt: darauf deuten noch heute zahlreiche Orts- und Flussnamen hin; auch der Name Nürnberg weist jedenfalls auf nicht deutschen Ursprung.

Später haben dann die Franken vom Westen und die Baiern vom Süden her allgemach die Slaven wieder zurückgedrängt, bezieh. unterworfen und zum Schutz dieser neuen Eroberungen zahlreiche Burgen an besonders günstig gelegenen Punkten angelegt. Eine solche Schutz- und Zwingburg war jedenfalls auch Nürnberg. Zur Anlage einer solchen lockten hier die vortheilhaftesten Natur- und Bodenverhältnisse. Inmitten einer weitausgedehnten Ebene erhebt sich kurz vor dem Einfluss der Pegnitz in die Rednitz das mächtige Felsplateau, auf dem die Nürnberger Burg erbaut ist. Ja, wenn der Name Nürnberg mit dem keltischen Volksstamm der Noriker zusammenhängt¹⁾, so würde dies auf ein Alter jener Bergbefestigung schliessen lassen, das noch weit über die slavischen und germanischen Wanderungen hinaufreicht.

Ursprünglich gehörte die Nürnberger Gegend zum Herzogthum Baiern; nach der Unterwerfung des letzten Agilolfingers wurde sie sodann von Karl dem Grossen zur nordgauischen Mark geschlagen, welche dieser zum Schutze gegen die Böhmen errichtet hatte. Unter den späteren Karolingern gelang es den Baiern, jene Mark wieder an sich zu ziehen, bis dann Kaiser Otto II. nach der Niederwerfung Herzog Heinrichs II. von Baiern die karolingische Markgrafschaft im Nordgau neuerdings aufrichtete. Nürnberg wurde damit wieder Reichsgebiet. Unter den salischen Kaisern lassen die Nachrichten der gleichzeitigen Geschichtsquellen, durch welche Nürnbergs Erwähnung geschieht, es unentschieden, ob Burg, Stadt und Zubehör zum Reichs- oder königlichen Hausgut gerechnet wurde. Für die erstere Qualität spricht, neben der Bezeichnung Nürnbergs als eines „der kaiserlichen Gewalt unterstehenden Ortes“ (*locus imperiali postetati assignatus*) in einer Urkunde Heinrichs V

¹⁾ Förstemann, Ortsnamen S. 1163.

vom Jahre 1112¹⁾, die schon frühzeitig — in dem der Stadt Nürnberg im Jahre 1219 durch Kaiser Friedrich II. erteilten grossen Freiheitsbrief²⁾ — festgestellte, bezieh. bestätigte Reichsfreiheit der Stadt und die Inanspruchnahme der Burg als Reichsgut durch Kaiser Lothar nach dem Tode Heinrichs V., für die letztere — ausser der oben angeführten Stelle der Altaicher Annalen, wo Nürnberg als ‚fundus‘ Kaiser Heinrichs III. bezeichnet wird — die Gegenbehauptung der staufischen Brüder als Erben Heinrichs V. und die Ansprüche, welche nach dem Abgang des staufischen Kaiserhauses Konradin und dessen Oheime, Pfalzgraf Ludwig und Herzog Heinrich von Baiern, auf Burg und Stadt erhoben. Doch konnten weder hier noch dort diese Ansprüche durchgesetzt werden, und so dürfen wir wohl mit grösserer Wahrscheinlichkeit den reichsfreien Charakter Nürnbergs annehmen.

Wie dem auch sei, das eine dürfte feststehen, dass die Burg zu Nürnberg schon lange vor ihrer ersten urkundlichen Erwähnung ein wichtiger militärischer Grenzplatz gegen die Slaven und weiterhin gegen die Böhmen war. Als ein solcher muss er aber eine Burgbesatzung mit einem Befehlshaber (Burggraf) gehabt haben, dem dann naturgemäss auch die Aufsicht über die Stadt und das umliegende Reichsgut übertragen war. Und es lag fernerhin in der Natur der Sache und war lediglich die Wiederholung eines bei allen übrigen gleichartigen Beamten beobachteten Vorgangs, wenn dieses Burggrafenamt schon sehr bald den Charakter eines erblichen Besitzrechts annahm. Nicht nur die Grossen des Reiches, die Herzöge, Mark- und Landgrafen hatten sich zu Anfang des 12. Jahrhunderts aus jederzeit absetzbaren Be-

¹⁾ Böhmer c. I. nr. 2024.

²⁾ Prodr. von Wölkerns *Historia Norimb.* diplom.

amten längst zu nahezu unabhängigen erblichen Landesherren fortgebildet, derselbe Prozess war auch bei den niedrigeren Reichsämtern thätig gewesen und hatte aus deren Inhabern gleichfalls mehr oder minder mächtige Grundherren gemacht, die die in ihren Aemtern beschlossene öffentliche Gewalt nunmehr als ein ihnen eigenthümlich gehöriges Recht ausübten, mit Kaiser und Reich nur mehr durch das lose Lehensband verknüpft. Namentlich das alte Herzogthum Ostfranken hatte sich durch eine ganz eigenartige Entwicklung seiner Besitzverhältnisse in eine Reihe solcher unabhängiger grösserer und kleinerer Territorien aufgelöst. Ursprünglich war hier wohl der weitaus grösste Theil des Landes Reichsgut gewesen. Mit Waffengewalt hatten die fränkischen Eroberer seit dem Ende des 5. Jahrhunderts sich unserer Landschaft bemächtigt und die bisherigen Bewohner, Thüringer, Alamannen und Slaven, zwar nicht ausgetilgt oder vertrieben, aber doch des grössten Theils ihres Grundbesitzes beraubt und auch den ihnen belassenen Rest mit Diensten und Abgaben belegt, von denen der schon in sehr früher Zeit vorkommende Tribut der sogenannten Osterstufe sich höchst wahrscheinlich als das letzte Ueberbleibsel darstellt. Einen Theil dieses enormen Grunderwerbs hatten sich wohl die Könige zu eigener Nutzung vorbehalten, einen andern an ihre Grossen zur Vertheilung gebracht. Durch spätere Einziehungen — man denke nur an die durch den Fall des alten Babenbergischen Hauses veranlasste massenhafte Güterconfiscation! — wurde einerseits das Reichsgut noch weiter vermehrt, wie auf der andern Seite der Umstand, dass seit dem Ausgang der sächsischen Kaiser die deutschen Herrscher während der nächsten Jahrhunderte fast ausschliesslich aus Geschlechtern gewählt wurden, die gerade in Ostfranken einen mächtigen Hausbesitz hinter sich hatten, diesem letzteren, namentlich

wenn man noch weiter die keineswegs scharfe Auseinanderhaltung von Reichs- und königlichem Hausgut in Betracht zieht, ein territoriales Uebergewicht verschaffte, wie dies in keinem andern Theile Deutschlands auch nur annähernd der Fall war. Seit der Gründung der drei grossen geistlichen Stiftungen Ostfrankens, der Bisthümer Würzburg und Bamberg und der Abtei Fulda, hatte sich dann allerdings durch die reichen Güterschenkungen, mit denen die Könige diese ihre geistlichen Schöpfungen begabten, jener riesenhafte Hausbesitz ganz bedeutend verringert, doch war derselbe immer noch an Umfang bedeutender geblieben, als der jedes andern Grundbesitzers in Ostfranken. Erst seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts begann dann dieses Reichsbezieh. königliche Hausgut zusammenzuschwinden, als die hohenstaufischen Könige zur Vergabung desselben an ihre Anhänger gezwungen wurden, deren Dienste sie für ihre vielfachen auswärtigen Kriegszüge in immer steigendem Masse in Anspruch nehmen mussten.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu den speziellen Nürnberger Verhältnissen zurück! Heinrich V. belagerte die Burg, als er den Vater, der ihm zu lange regierte, im Jahre 1105 bekriegte, und bezwang sie nach zweimonatlicher Einschliessung durch Vertrag.¹⁾ Wenn der Nürnberger Chronist Meisterlin berichtet²⁾, dass in diesem Jahre der Burggraf (praefectus) Gottfried und Konrad von Razaza die Burg zu Nürnberg, deren Hut ihnen Heinrich IV. anvertraut habe, gegen Heinrich V. standhaft behauptet hätte, so entbehrt diese Nachricht der Glaubwürdigkeit. Allerdings bezieht sich Meisterlin für dieselbe auf eine Handschrift, die er im Kloster Kastel³⁾ aufgefunden

¹⁾ Vita Heinr. IV. c. 9. Mon. SS. XII. p. 278.

²⁾ Chroniken der deutschen Städte. Bd. III. S. 86.

³⁾ Südwestl. von Amberg, Benedictinerkloster.

habe. Aber Meisterlin ist — ganz abgesehen davon, dass er seine Chronik erst im Jahre 1480 schrieb — anerkannter Massen, namentlich für die ältere Zeit seiner Darstellung, ein wenig zuverlässiger Berichterstatter, der auch die einfältigsten Fabeln und Anekdoten in seine Erzählung einzuflechten nicht verschmäht, wenn er sich hievon eine Wirkung auf seine leichtgläubigen Leser versprechen zu können glaubt. Wie ungenau gerade sein Bericht von den Schicksalen Nürnbergs in dem Kriege Heinrichs V. gegen seinen Vater ist, ersieht man aus einer Vergleichung desselben mit demjenigen der zeitgenössischen Berichterstatter (Ekkehard, Annalen von Hildesheim, Vita Henrici IV.) Diese seine geringe Glaubwürdigkeit haben auch so vorsichtige Forscher, wie Stälin¹⁾, längst erkannt, nur den Zollernschen Genealogen blieb es vorbehalten, diesen alten Fabulisten als Autorität für die älteste Geschichte der Nürnberger Burggrafen wieder hervorzusuchen. Die Historiker der Würzburger und Bamberger Kirche, Lorenz Fries²⁾ und Hoffmann³⁾, schreiben bei der Schilderung der Belagerung Nürnbergs merkwürdiger Weise statt Razaza Radenzgau. Und in der That müssen wir diese Version immer noch für eine glücklichere halten, als die von Stillfried und seinen Nachfolgern mit Retz oder Raabs gemachte. Wie aus Razaza oder Razaha⁴⁾ Rakez, Ragiz, Rakze, Retz oder vollends Raabs werden soll, ist nicht recht verständlich. Der Radenzgau dagegen, dessen Grafschaftsrechte dem Bisthum Bamberg zustanden, das damit die Grafen von Andechs-Plassenburg belehnt hatte — 1149 wird zuerst Graf Berthold von Plassenburg Graf im Radenzgau ge-

¹⁾ Würt. Gesch. II. S. 503. n. f.

²⁾ Ludewig, Geschichtsschr. S. 488.

³⁾ Script. rer. ep. Bamb. p. 95.

⁴⁾ So Müllner, Annalen der Stadt Nürnberg. S. 94.

nannt¹⁾ — grenzte nördlich an den Ran- und Nordgau, in dem Nürnberg lag. Vielleicht waren vor den Grafen von Plassenburg die Grafen von Abenberg neben ihrer Stellung als Rangaugrafen und Schirmvögte der Bamberger Kirche auch Grafen des Radenzgaus, und es würde dann unter dem Konrad von Radenzgau der spätere Burggraf Konrad I. zu verstehen sein.

Ueberhaupt trägt die ganze Erzählung Meisterlins, auch abgesehen von dem Namen Razaza, so sehr den Stempel des Gekünstelten und Unwahrscheinlichen, dass wir keinen Anstand nehmen, sie in das Reich der historischen Fabel zu verweisen. Heinrich IV. soll dem Burggrafen Gottfried und dem Konrad von Razaza die Burghut zu Nürnberg übertragen haben. Die Genannten waren nach der Annahme Stillfrieds und seiner Nachfolger Lehensleute der österreichischen Herzöge und hatten ihren Stammsitz an der niederösterreichisch-mährischen Grenze. Die Ernennung von Nürnberger Burgvögten durch den Kaiser würde voraussetzen, dass bis dahin die Burg zu Nürnberg ohne solche militärische Befehlshaber gewesen sei. Nun ist aber — wie wir oben wahrscheinlich zu machen versucht haben — die dortige Burg älter als die gleichnamige Stadt, wie überall in Deutschland, wo Städte sich in Anlehnung an eine feste Burg allmählich gebildet haben. Die Existenz der Stadt Nürnberg ist aber bereits für die Mitte des 11. Jahrhunderts gesichert, so dass also die Burg auch schon zu dieser Zeit vorhanden gewesen sein muss. Zu ihrer Hut war aber von Anfang an eine Besetzung mit einem Befehlshaber nothwendig. Es kann also nicht erst 1105 ein solcher bestellt worden sein, am wenigsten würde er aber aus weiter Ferne hergenommen worden sein, da mit

¹⁾ Oefele, die Grafen von Andechs, S. 125. Reg. 112.

der Burghut auch schon in jener frühesten Zeit die Pflege des umliegenden Reichsgebiets, namentlich aber die Aufsicht über die Stadt Nürnberg verbunden war. Ist es nun wahrscheinlich, dass der Kaiser mit dieser wichtigen Aufgabe, die die damals um Nürnberg spielenden kriegerischen Läufe noch weiter erschweren mussten, einen den fränkischen Verhältnissen ganz fernstehenden Vasallen des Herzogs von Österreich betraute? Es ist dies um so weniger anzunehmen, als die Verwaltung der Nürnberger Burg damals wohl schon in den erblichen Besitz eines besimmten Herrengeschlechtes gelangt war. Was sollten auch die Grafen von Retz, deren Amt, Lehen und Hausbesitz im äussersten Osten des Reichs, an der mährischen Grenze lag, die uns seit Beginn des 11. Jahrhunderts im ständigen persönlichen Verkehr mit den österreichischen Herzögen begegnen, in Franken, zumal in einem Theil desselben, der damals und noch lange nachher im übrigen Deutschland keineswegs in einem vortheilhaften Rufe stand?¹⁾

Noch heute ist die Gegend von Nürnberg die reizloseste des sonst so schönen Frankenlandes. Die weithingedehnte, von keinen anmuthigen Höhenzügen und grösseren Flüssen unterbrochene sandige Ebene ist mit unendlichen, mageren Nadelwäldern bedeckt und dünn bevölkert — ein Bild, das mich jedesmal an die märkischen Landschaften, die späterhin die zweite Heimath der Nürnberger Burggrafen werden sollten, erinnert. Wie mag es da erst im früheren Mittelalter ausgesehen haben, als statt der grossen, durch Industrie und bürgerlichen Wohlstand ausgezeichneten Stadt

¹⁾ Eher als an das niederösterreichische Retz, dürfte man — immer vorausgesetzt die Glaubwürdigkeit der Meisterlinschen Angaben — an das gleich Nürnberg im Nordgau gelegene Retz denken, das schon 1017 urkundlich vorkommt (Retsiz in pago Nordgowe. Reg. boica I. 68).

Nürnberg hier lediglich wenige vereinzelte Ansiedlungen unter dem Schutz der auf felsiger Höhe hingelagerten Burg sich gebildet hatten, im Übrigen aber in weitem Umkreis nur erst schwache Anfänge menschlicher Cultur sich zeigten! Ich glaube kaum, dass eine so reich begüterte und mächtige Familie, wie die Grafen von Retz waren, sich herbeigelassen haben würde, die verhältnissmässig unbedeutende Nürnberger Burghut zu übernehmen. Dazu kommt, dass während der ersten Hälfte des Mittelalters der Titel und das Amt eines Burggrafen offenbar weit weniger angesehen war, als dies späterhin der Fall gewesen ist. Schon die lateinischen Bezeichnungen für dieses Amt, welche speziell in den Nürnberger Urkunden des 12. Jahrhunderts zwischen praefectus, advocatus, castellanus wechseln, lassen deutlich erkennen, dass wir es hier nur mit einem Amte von untergeordneter Bedeutung zu thun haben. Und in der That waren die Nürnberger Burggrafen des 12. Jahrhunderts nichts weiteres als militärische Befehlshaber der Burgbesatzung und Aufseher über die noch kleine, unbedeutende Stadt und das benachbarte Reichsland. Der Titel ‚Graf‘ ändert daran gar nichts, sonst müsste beispielsweise auch der Augsburger Burggraf, welcher lediglich Beamter des dortigen Bischofs war und als solcher namentlich die Aufsicht über Gewerbe und Handel der Bürger führte, einen höheren Rang beanspruchen dürfen.

Wie war es weiter möglich, dass die Grafen von Retz neben ihrer Stellung in Österreich zugleich die eines Nürnberger Burggrafen versahen? Unsere Gegner lassen sich über diese Schwierigkeit nicht weiter aus und nehmen daher die Frage offenbar leichter, als wir dies zu thun vermögen. Bei der weiten Entfernung zwischen Nürnberg und Retz hätten die Herren von Retz jedenfalls an dem einen oder anderen Ort einen Stellvertreter haben müssen, aber von

einem solchen ist in den gleichzeitigen Urkunden nirgends die Rede.

Das meiste Gewicht für die Annahme der Zugehörigkeit der ältesten Burggrafen von Nürnberg zu der Familie der Grafen von Retz legen die Vertreter derselben auf die Urkunde von 1204,¹⁾ mittelst welcher ‚eine Gräfin Sophia von Ragze, Tochter des Grafen Konrad, Gemahlin des Burggrafen zu Nürnberg‘, Schenkungen an das österreichische Kloster Zwettl macht. In dieser Urkunde steht jedoch — ganz abgesehen davon, dass sie, wie wir später sehen werden, stark verdächtig ist — kein Wort davon, dass Sophiens Vater Burggraf von Nürnberg, sondern nur, dass ihr Gemahl dies gewesen ist. Der Vater war eben ein Graf von Retz: wäre er Burggraf von Nürnberg gewesen, so würde er sicher als solcher bezeichnet worden sein.

So bedenklich die Herleitung der ältesten Burggrafen von Nürnberg von den Grafen von Retz, so unsicher ist auch die von Stillfried, Riedel und Schmid aufgestellte Genealogie jener frühesten Burggrafen. Urkundlich beglaubigt sind lediglich die Namen einiger Burggrafen: ausser einem Gottfried, der von 1113 bis 1160 als Urkundenzeuge auftritt — wahrscheinlich sind es zwei Personen (Vater und Sohn?) — ein Konrad, der von 1125 bis 1190 verschiedene Male erscheint. Auch bei diesem dürften zwei Personen auseinander zu halten sein. Ob diese Gottfriede und Konrade einer und welcher Familie angehört und in welchem genealogischen Zusammenhang sie zu einander gestanden haben, ist unsicher. Nur so viel dürfte feststehen, dass jene ältesten Burggrafen mit grösserer Wahrscheinlichkeit einem benachbarten fränkischen als einem entfernten niederösterreichischen Geschlecht angehört haben.

¹⁾ Abgedr. Beil. II.

Würde die vielbesprochene Urkunde Kaiser Konrads III. vom 31. März 1138¹⁾ unzweifelhaft ächt sein, dann wäre jene Familie die der Hohenlohe gewesen — in mehr als einer Beziehung die einfachste Lösung des Räthsels, das über der Herkunft des preussischen Königshauses schwebt, da wir sehen werden, dass die Herleitung auch der Nürnberger Burggrafen des 13. Jahrhunderts von einer fränkischen Familie, wie die Hohenlohe sind, näher liegt, als die von einer entfernten schwäbischen. Aber die genannte Urkunde ist aus mehrfachen Gründen stark verdächtig.²⁾ Vielleicht lässt sich — was ja auch Wendrinsky thut — eine theilweise Ächtheit derselben annehmen, insofern nämlich die Namen der handelnden Personen und etwa auch der geschilderte Vorgang der Wirklichkeit entsprechen — für eine Fälschung liegt ja auch kein Grund vor — und nur das Datum, das namentlich nicht zu dem als Erzkanzler erwähnten Heinrich passt, eine spätere, willkürliche Zuthat ist. Wir würden dann einen Burggrafen Gottfried und neben demselben ausser einer Tochter, der Äbtissin Bertha von Kitzingen, vier Söhne, mit Namen: Gottfried, Ulrich, Albert und Konrad haben. Ein oder wahrscheinlich zwei Gottfriede sowie ein Konrad sind, wie wir gesehen haben, von 1138—1190 als Burggrafen von Nürnberg urkundlich beglaubigt; ebenso stehen für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zwei Brüder Konrad und Albrecht von Hohenlohe sicher.³⁾

Von 1192—1200 begegnet uns ein Burggraf Friedrich von Nürnberg, derselbe, der in der Schenkungsurkunde für Kloster Zwettl vom Jahre 1204 als angeblicher Gemahl der Gräfin Sophia von Retz genannt wird. Dieser Burggraf

¹⁾ Abgedr. Beil. I.

²⁾ Vergl. dar. Wendrinsky, 'Die Grafen von Raabs', in Mittheil. d. Ver. f. Landesk. v. N.-Österreich XII. S. 185.

³⁾ Stälin II. S. 551.

Friedrich soll nun nach der Annahme Schmid's und seiner Vorgänger der erste Zollernsche Burggraf von Nürnberg gewesen sein.

Als ältester Beleg für die Identität der Nürnberger Burggrafen seit 1192 mit den Grafen von Zollern gilt eine Urkunde von 1210,¹⁾ in welcher genannt wird ein ‚Cunradus comes de Zolre qui et burggravius de Nurenberg‘. Ich sehe davon ab, dass diese Urkunde uns bloss in einem späteren Speierer Copialbuch erhalten ist, und dass die fünf letzten Worte der angeführten Beweisstelle lediglich ein Glossem sein dürften, und schliesse mich der Annahme der Zollernschen Historiker, die jene Urkunde für einwandfrei halten, an. Der nächstälteste Beleg für die behauptete Identität ist sodann die Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom 22. April 1222,²⁾ in welcher unter den Zeugen ein Conradus burggravius de Nurenberg, comes de Zol auftritt. Es liesse sich nun, nach zahlreichen gleichartigen Vorgängen, allerdings annehmen, dass die Worte ‚comes de Zol‘ sich nicht auf den Burggrafen Konrad beziehen, sondern, unter Weglassung des Vornamens, eine zweite Person, eben einen Grafen von Zollern bedeuten. Doch wollen wir uns dieser Einrede um so weniger bedienen, als noch zweimal in demselben Jahre ein Graf Konrad von Zollern, das eine Mal sogar mit dem Beisatz burggravius in Nurnberg, urkundlich auftritt.³⁾ Also, der 1210 und 1222 genannte Burggraf Konrad von Nürnberg bezeichnet sich mit Recht als einen Grafen von Zollern. Was beweist dies? Etwa nothwendig, dass er von Haus aus ein Graf von Zollern gewesen ist? Mit nichten. Ich bediene mich hier der eigenen Worte Wendrinskys⁴⁾, wenn ich sage: ‚die

¹⁾ Mon. Zoll. I. nr. 31.

²⁾ Schmid S. 291.

³⁾ Schmid S. 291 u. 292.

⁴⁾ c. I.

Beispiele sind zu zahlreich, dass die Namen der Familien zu jener Zeit noch sehr schwankten, als dass es auffallen sollte, wenn der Gatte den Familiennamen der Frau führt; sehen wir doch Ähnliches zu gleicher Zeit in Württemberg, wo Konrad von Sigmaringen sich nach dem Schlosse seiner Gattin den Beinamen Württemberg zulegt.'

Das Gleiche ist nun auch bei den Nürnberger Burggrafen des 13. Jahrhunderts der Fall gewesen.

Einer von ihnen, und zwar, wie wir sehen werden, der zwischen den Jahren 1192 bis 1200 vorkommende, in letzterem Jahre oder bald nachher verstorbene Burggraf Friedrich I. war mit einer Gräfin von Zollern, und zwar mit einer Erbtochter dieses Hauses verheirathet, nahm in Folge dessen zu seinem burggräflichen Titel den eines Grafen von Zollern an und vererbte denselben auf seine Söhne. Es ist ganz derselbe Vorgang, nur in umgekehrtem Verhältniss, wie ihn sich die Zollernschen Historiker für die Erklärung der That- sache zurecht legen, dass sich die Nürnberger Burggrafen im 13. und 14. Jahrhundert wiederholt in Urkunden Grafen von Abenberg nennen. Hier wird von ihnen einem der ältesten Burggrafen eine Abenbergische Erbtochter als Gemahlin beigelegt, von der Besitz und Name auf den Gatten und die Söhne übergegangen sein sollen, ohne dass jedoch hinsichtlich dieser Abenbergischen Erbtochter eine Übereinstimmung bei den betreffenden Historikern herrschte. Nach den einen soll es der letzte Burggraf aus dem Hause Retz, nach anderen der zweite oder dritte Burggraf aus dem Hause Zollern gewesen sein, welcher die Herrschaft Abenberg durch Heirath an sich brachte. Aber eines wie das andere ist bloss Vermuthung, und noch dazu eine recht wenig wahrscheinliche. Die Gemahlin des um das Jahr 1190 verstorbenen Burggrafen Konrad, wenn sie wirklich, wie Schmid annimmt, Hildegard geheissen hat, kann keine Abenberg

gewesen sein, weil sie sonst nicht im Schottenkloster zu St. Aegidien in Nürnberg, sondern in der uralten Begräbnisstätte der Abenberger, zu Kloster Heilsbronn, beigesetzt worden wäre. Burggraf Friedrichs I. Gemahlin hiess nach der Annahme der Zollernschen Historiker Sophia und war, wie fessteht, gleichfalls keine Abenberg. Diesem Friedrich I. lassen jene seine Söhne Konrad I. und Friedrich II. folgen: beide waren nach Schmid mit Gräfinnen von Habsburg vermählt. Welcher Burggraf soll also die Abenbergische Erbtöchter geheirathet haben? Die Heirath müsste spätestens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgt sein, da bereits 1246 sich Burggraf Friedrich III. Graf von Abenberg nennt. Ist es daher nicht schon aus diesem Grunde wahrscheinlicher, statt aus der Heirath mit einer Abenbergischen Erbtöchter die Bezeichnung der Nürnberger Burggrafen als Grafen von Abenberg herzuleiten, die Sache umzukehren und als Ursache der Betitelung der Nürnberger Burggrafen als Grafen von Zollern eine Heirath mit einer Zollernschen Erbgräfin hinzustellen?

Weit schwieriger als die Frage, ob die Nürnberger Burggrafen seit dem 13. Jahrhundert Grafen von Zollern gewesen sind oder nicht, ist die andere Frage zu beantworten: welchem Geschlecht dieselben angehört haben, wenn sie keine Zollern gewesen sind. Nach eingehendster Erwägung und Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse wollen wir gleich hier als das Resultat unserer Untersuchung aussprechen: die Nürnberger Burggrafen, sowohl die des 12. als auch die der folgenden Jahrhunderte sind die Nachkommen der alten Rangaugrafen gewesen, die uns seit dem 12. Jahrhundert insbesondere in der Dynastenfamilie der Grafen von Abenberg entgegen treten.

Diese Annahme ist keineswegs neu. Schon oben haben wir bemerkt, dass namentlich die bairischen Historiker Haas und Seefried in ihren Untersuchungen zur ältesten Geschichte der Nürnberger Burggrafen zu dem gleichen Resultat gelangt sind. Nur dass bei beiden dieses Resultat nicht das Ergebniss wissenschaftlicher Forschung, sondern lediglich eine Hypothese ist: denn die von ihnen beigebrachten Beweismittel sind nur zum kleinsten Theil stichhaltiger Natur; die gewagtesten Behauptungen bauen sich auf mehr oder weniger verdächtigen Quellen auf, und wo auch diese nicht mehr ausreichen, da wird, namentlich von Haas, einfach ins Blaue hinein fabulirt, so dass es dem Leser manchmal schwer fällt, an den Ernst der Untersuchung zu glauben.

Der erste und vornehmste Beleg für unsere Herleitung der Nürnberger Burggrafen von den Grafen von Abenberg ist die unzweifelhafte, von Niemandem bestrittene Thatsache, dass ohngefähr seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sich der gesammte alte Hausbesitz der Grafen von Abenberg in den Händen der Burggrafen von Nürnberg befindet. Die Grafen von Abenberg erscheinen urkundlich zuerst 1071 in der Stiftungsurkunde des Klosters Banz: unter den Zeugen derselben befindet sich ein Graf Wolfram und sein Bruder Otto von Abenberg.¹⁾ Wohl derselbe Wolfram ist es, der uns 1093 als Vogt der bischöflichen Kirche Bamberg und 1099 (hier wieder mit seinem Bruder Otto) und 1103 als Zeuge in Urkunden des Bischofs Emehard von Würzburg begegnet.²⁾ Auch im Jahre 1116 kommt ein Wolfram von Abenberg vor, doch ist dieser wohl ein zweiter, jüngerer, vermuthlich der Sohn des älteren, da ein 45jähriger Zeitraum für das Auftreten einer Person doch allzulang bemessen ist. Diese

¹⁾ Sprenger, Geschichte von Banz, Beil. V.

²⁾ Ussermann, Cod. dipl. Bamb. p. 54; Reg. boi. I. S. 109 u. 111.

Auseinanderhaltung zweier Wolframe rechtfertigt sich noch weiter dadurch, dass Erzbischof Konrad I. von Salzburg uns von seinem durchaus zuverlässigen Biographen als der jüngste Sohn eines Grafen Wolfram von Abenberg bezeichnet wird, der ausser diesem noch zwei ältere Söhne, Wolfram und Otto, gehabt hat.¹⁾ — Von 1120—1172 erscheint ein Graf Rapoto von Abenberg, Sohn Wolframs II. und Neffe des Erzbischofs Konrad; vermuthlich sind es wieder zwei, ein älterer und ein jüngerer. Auch dieser war Vogt der Bamberger Kirche; 1160 wird er zugleich als Graf der Bamberger Stiftsgüter im Rangau bezeichnet.

Der Rangau reichte von der oberen Aisch und Altmühl bis zur Regnitz. Ursprünglich, nach der Unterwerfung des östlichen Frankens unter die Herrschaft der Frankenkönige, wohl grösstentheils königliches Besitzthum, gelangte dasselbe nach der Gründung des Bisthums Würzburg nach und nach durch königliche Schenkung an die letztgenannte Kirche; die grosse Schenkung Kaiser Ottos III. vom 30. Mai 1000²⁾ an die Würzburger Kirche, nämlich die Verleihung der vollen Grafengerichtsbarkeit im Rangau, war wohl nur das Schlussglied in der Kette der vorausgehenden Schenkungen von Gütern und Rechten. Späterhin hat daneben das neugegründete Bisthum Bamberg Königsgut im Rangau geschenkt erhalten: Büchenbach, Herzogenaurach und Langenzenn werden ausdrücklich als solche königliche Verleihungen erwähnt, in welche wohl auch die der königlichen Regale mit eingeschlossen war, wenn wir auch von deren Erwerb erst durch eine Bestätigungs-Urkunde Konrads II. vom Jahre 1034 Kunde erhalten. Wenn also die Grafen von Abenberg Bamberger Grafen im Rangau genannt werden, so kann sich dies nur auf ihre Vogteirechte

¹⁾ Vita Chuonradi (Mon. Germ. hist. SS. XI. § 1.)

²⁾ Mon. Boi. XXVIII. p. I. p. 286.

über jene Bamberger Stiftsgüter beziehen. Offenbar haben aber die Grafen von Abenberg auch in Beziehungen zu dem Bisthum Würzburg gestanden — es geht dies schon aus den oben angeführten Urkunden von 1099 und 1103 hervor — und die Vermuthung, dass dieselben zugleich auch die Grafschaftsrechte im Würzburger Antheil des Rangaus Namens der Bischöfe von Würzburg ausgeübt haben, liegt um so näher, als sie die einzige alte und reichbegüterte Dynastenfamilie im Rangau waren¹⁾.

Graf Rapoto von Abenberg hatte zwei Söhne: Konrad, welcher 1163 und 1165 urkundlich vorkommt²⁾, und Friedrich, der 1183 zu Erfurt durch einen Unglücksfall ums Leben kam³⁾. Nach diesem Friedrich erscheint dann ein jüngerer Friedrich, vermuthlich dessen Sohn, und zwar von 1192—1199. Von dieser Zeit ab erlischt der Sondername der Grafen von Abenberg und kommt später nur noch vereinzelt als Beiname der Burggrafen von Nürnberg vor.

Die sämmtlichen Besitzungen dieser Grafen von Abenberg nun erscheinen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Händen der Burggrafen von Nürnberg. Die Zollernschen Historiker erklären dies, wie schon bemerkt, mit der Heirath eines Burggrafen von Nürnberg mit einer Aben-

¹⁾ Wir werden unten sehen, dass die Nürnberger Burggrafen des 12. Jahrhunderts von Würzburger Bischöfen mehrfach als ihre vicecomites bezeichnet werden, was sich nur auf ihre Stellung als Würzburger Rangaugrafen beziehen kann. Vielleicht ist auch unter dem Wolframus advocatus einer Würzburger Urkunde von 1098 (Schultes, diplom. Gesch. v. Henneberg I. 30) Wolfram I. v. Abenberg zu verstehen, was dann ein weiterer Beweis für dessen Würzburgisches Dienstverhältniss sein würde. In der gleichen Urkunde wird noch ein Bruder Wolframs, Kraft, genannt, vielleicht derselbe, der zwischen 1062 und 1089 als Graf im Radenzgau auftritt.

²⁾ Sprenger S. 332 u. Reg. boica I. S. 255.

³⁾ Chronicon Montis Sereni ad a. 1183 bei Menken II. p. 200.

bergischen Erbtöchter. Schmid nimmt an, dass diese Erbtöchter Hildegard geheissen habe und eine Tochter des obengenannten Konrad, Sohns des Rapoto, gewesen sei. Dieselbe habe Konrad, den letzten Nürnberger Burggrafen aus dem Hause Retz, geheirathet und auf diese Weise den grössten Theil des Abenbergischen Hausbesitzes zuerst an ihre Tochter Sophia, die Gemahlin des ersten Nürnberger Burggrafen aus dem Hause Zollern, und durch diese sodann auf deren Söhne Friedrich und Konrad von Zollern vererbt; nach dem Tode des kinderlosen Friedrich von Abenberg sei dann auch der Rest der Abenbergischen Besitzungen an die Burggrafen von Nürnberg gekommen. Nun ist allerdings eine Hildegard als Gemahlin eines Konrad von Ratgiz urkundlich beglaubigt¹⁾, aber es findet sich weder hier noch sonst wo eine leiseste Spur, welcher Familie jene Hildegard angehört hat — ganz abgesehen davon, dass es uns überhaupt sehr fraglich erscheint, ob jener Konrad von Ratgiz ein Nürnberger Burggraf gewesen ist. Die praefectissa Hildegardis, welche in der Urkunde König Heinrichs VII. von 1225²⁾ für das Nürnberger Schottenkloster als Wohlthäterin des letzteren auftritt, gibt uns gleichfalls keinen Anhalt über ihre Herkunft. Auch die übrigen von Schmid beigebrachten Belege für die Abenbergische Herkunft dieser Burggräfin Hildegard beweisen nichts. So soll desshalb, weil sowohl Konrads von Abenberg als auch des ersten Zollernschen Burggrafen Gemahlin Sophia hiess, diese die Enkelin jener gewesen sein, und aus dem übrigens keineswegs feststehenden Umstand, dass schon vor Ausgang des 12. Jahrhunderts ein Theil der Abenbergischen Güter aus den Händen ihrer früheren Besitzer gekommen ist, die wahr-

¹⁾ Wendrinsky Reg. nr. 116.

²⁾ Mon. Boi. XXX^a. S. 519.

scheinliche Folgerung sich ergeben, dass dies bei Gelegenheit der Heirath Hildegards mit Konrad von Retz geschehen sei. Die Annahme Schmid's steht also jedenfalls auf sehr schwachen Füßen.

Die Burggräfin Hildegard ist die einzige, welche möglicher Weise den Abenbergischen Hausbesitz in die Familie der Nürnberger Burggrafen gebracht haben könnte: von den späteren Burggrafen sind deren Gemahlinnen sämmtlich bekannt und beglaubigt. Aber auch abgesehen davon, würde schon der Ausdruck in der Urkunde Burggraf Konrads vom Jahre 1296¹⁾, mittelst welcher dieser dem Bischof von Eichstädt sein Schloss Abenberg überlässt, dass er dasselbe ‚cum omni jurisdictione et honore, quo nos et progenitores nostri ea possedimus ab antiquo‘, den Schluss nothwendig machen, dass der Erbanfall der Abenbergischen Güter an die Burggrafen von Nürnberg spätestens unter der zweiten Generation vor dem genannten Burggrafen Konrad, höchst wahrscheinlich noch früher erfolgt sein muss.

Aber nicht nur dass die Eigenschaft jener Burggräfin Hildegard als Abenbergischen Erbtochter durch nichts bewiesen wird, es sprechen auch direkte Gründe gegen eine solche Annahme. Hildegard hätte, wenn sie wirklich die Gemahlin des bis zum Jahre 1190 vorkommenden Burggrafen Konrad gewesen wäre, wie wir einmal mit Schmid annehmen wollen, spätestens um die Mitte des 12. Jahrhunderts geheirathet, da ihre Tochter Sophia schon um das Jahr 1180 sich mit Burggraf Friedrich vermählt haben müsste — zu einer Zeit also, da nicht nur ihr angeblicher Vater Konrad und ihr Oheim Friedrich noch lange nachher am Leben sind — der letztere stirbt erst 1183 — sondern sogar noch ihr Grossvater Rapoto handelnd auftritt (bis 1172). Ja, noch am Aus-

¹⁾ Mon. Zoll. II. nr. 411.

gang des 12. Jahrhunderts (bis 1199) begegnet uns ein Graf Friedrich von Abenberg, höchst wahrscheinlich ein Sohn des 1183 verunglückten Friedrich. Wie soll man sich nun, angesichts dieser zahlreichen gleichzeitigen und späteren natürlichen Familienrepräsentanten den Erbanfall der Abenbergischen Güter an eine Haustochter denken? Nach mittelalterlichem deutschen Erbrecht war es geradezu ausgeschlossen, dass ein so alter und reicher Güterbesitz, wie der der Abenberger war, an eine Tochter fallen konnte, so lange noch männliche Mitglieder der Familie vorhanden waren. Namentlich der adlige Grundbesitz konnte schon zu jener Zeit nicht so leicht in weibliche Hände kommen, so lange noch, und sei es auch nur in entfernten Seitenlinien, männliche Verwandte zur Stelle waren. Und das war ohne Zweifel bei den Abenbergern der Fall. Neben der Linie, die vermuthlich mit dem jüngeren Friedrich von Abenberg am Ende des 12. Jahrhunderts erlosch, existirte noch eine zweite, eben diejenige, der die Burggrafen von Nürnberg angehörten, die sich selbstverständlich, seitdem sie in den Besitz dieser Burggrafschaft gelangt waren, vorzugsweise nach dieser benannten und den Titel Grafen von Abenberg erst dann wieder ihrem Amtstitel beifügten, als sie nach dem Aussterben der andern Linie in den alleinigen Besitz der alten Familiengüter gelangt waren.

Zu der einen Linie gehören Wolfram I., dessen Söhne Wolfram II., Otto und Konrad, Erzbischof von Salzburg, Wolframs II. Sohn Rapoto I., dessen Sohn Rapoto II. und Enkel Konrad und Friedrich I. und des letzteren Sohn Friedrich II. Die Genealogie der andern Linie ist dagegen ganz unsicher. 1108 erscheint ein Graf Wolfram von Abenberg mit seiner Frau Gerhilde und einem Sohne Adalbert, der damals Bamberger Domherr war¹⁾. Schmid nimmt

¹⁾ Oesterreicher, Geschichte der Herrsch. Banz. Th. II. Anm. III.

an¹⁾, dass dieser Wolfram und der Vater des Erzbischofs Konrad ein und dieselbe Person sind, allein dies ist deshalb ausgeschlossen, weil uns der Biograph des Erzbischofs bloss zwei Brüder desselben nennt, die obengenannten Wolfram II. und Otto. Allerdings wird auch dieser Wolfram in der Urkunde von 1108 als Vogt der Bamberger Kirche bezeichnet: wir werden daher annehmen müssen, dass derselbe entweder neben dem früher genannten Wolfram Bamberger Schirmvogt gewesen ist (vielleicht in Folge einer Gesamtbelehnung der Familie), oder dieses Amt nach seinem älteren Namensvetter bekleidet hat. An eine Identität des Vaters oder Bruders des Erzbischofs Konrad mit dem Vater des Domherrn Adalbert ist angesichts der bestimmten Angaben der Vita Cunradi jedenfalls nicht zu denken.

Ein anderer Graf Adalbert nebst einem Bruder Konrad und drei ungenannten Schwestern wird sodann in der Stiftungsurkunde des Klosters Heilsbronn²⁾ vom Jahre 1132 genannt. Von diesen fünf Geschwistern erwarb nämlich Bischof Otto der Heilige von Bamberg, der Stifter Heilsbronn, käuflich das zur Anlage des Klosters nöthige Grundstück. Nun ist Schmid³⁾ auch hier der Meinung, dieser Adalbert sei der im Jahre 1108 als Bamberger Domherr Genannte — aus mehr als einem Grunde eine ganz unhaltbare Annahme. Abgesehen von der langen Zeitdauer zwischen dem Auftreten des Bamberger und des Heilsbronner Adalbert, ist es auch völlig ausgeschlossen, dass ein Bamberger Domherr des Jahres 1108 24 Jahre später als Graf und Grundherr von Heilsbronn wieder auftaucht. Zudem ist in der Stiftungsurkunde von Erben der Brüder Adalbert und Konrad die Rede, denen bestimmte Rechte gegenüber der

¹⁾ S. 32.

²⁾ Hocker, Suppl. 59—64.

³⁾ S. 33.

neuen geistlichen Stiftung gewährleistet werden. Es müssen also jene fünf Geschwister mit dem Ehepaar Wolfram und Gerhilde und deren Sohn, dem Bamberger Domherrn Adalbert, als ein von der ersten Linie der Abenberger scharf zu trennender Familienzweig betrachtet werden.

Aber auch Bischof Otto von Bamberg, der Stifter von Kloster Heilsbronn, war zweifellos ein Abenberger. Er wird als solcher deutlich in den Dedikationsversen zu dem die Gründung des Kloster darstellenden Wandgemälde in der Kirche zu Heilsbronn bezeichnet. In denselben heisst es nämlich:

Hec domus Ottonem colit et comitem Rapodonem:
presul fundavit, comes hanc opibus cumulavit,
qui comes Abenberg fuit, hic presul quoque Bamberg.

Das bedeutet doch wohl, dass Graf Rapoto ein Graf von Abenberg gewesen ist und der Bischof von Bamberg gleichfalls (quoque), da Bamberg. sich nur auf presul beziehen kann; ein comes Bamb., auf Otto bezogen, würde ganz widersinnig sein. Aber auch abgesehen von obigem Zeugnis dürfen wir schon aus der einzigen Thatsache der Stiftung Heilsbronn durch Bischof Otto von Bamberg auf seine Zugehörigkeit zu der Abenberger Familie schliessen. Heilsbronn war nach allseitiger Annahme schon lange vor der Klostergründung Eigengut und Begräbnisstätte der Abenberger, und es ist gar nicht abzusehen, wie Otto, wenn er, wie angenommen wird, aus einem schwäbischen Hause entsprossen ist, dazu gekommen sein soll, in Heilsbronn, das nicht einmal zu seiner Diöcese gehörte, ein Kloster zu stiften. Schon vorher (1124) schenkte er dem Michelskloster zu Bamberg eine grössere Zahl Hufen zu Schlauersbach¹⁾ in der Nähe von Heilsbronn, was wiederum auf seine Herkunft aus jener Gegend schliessen lässt.

¹⁾ Lang, Reg. boi. I. p. 123.

Irrthümlich ist auch die Angabe Schmid's¹⁾, dass die Bamberger Schirmvogtei nebst dem grössten Theil der Abenbergischen Besitzungen von Wolfram auf seinen Bruder Otto übergegangen, dass dieser mit Hedwig von Vohburg-Banz vermählt gewesen sei und seinen Besitz auf seinen Sohn Rapoto vererbt habe. Die Nachfolge Ottos ist desshalb ausgeschlossen, weil — wie ja auch Schmid annimmt — Wolfram Kinder hinterlassen hat — nach Schmid sogar fünf, zwei Söhne und drei Töchter. Warum diese Kinder zu Gunsten ihres Oheims von der Erbschaft ihres Vaters ausgeschlossen und lediglich mit dem Gute Heilsbronn abgefunden worden sein sollen, sagt uns Schmid nicht, und es wäre auch gar nicht zu sagen. Und dass nicht Otto, sondern sein Bruder Wolfram II. mit der Erbtochter des Grafen Hermann von Banz und seiner Gemahlin Alberada verheirathet gewesen ist, erzählt uns der Biograph des Erzbischofs Konrad ausdrücklich, wie auch, dass Otto kinderlos aus dem Leben schied und Rapoto der Sohn Wolframs und nicht Otto's war.

Noch eine Angabe Schmid's muss berichtigt werden. Derselbe hält nämlich den auf dem angeführten Heilsbronner Wandgemälde hinter dem Grafen Rapoto stehenden, in den zu dem Bilde gehörigen Dedikationsversen als Graf Konrad junior bezeichneten Donator für den Sohn des Grafen Rapoto. Nun ist es aber damals durchgängig Sitte gewesen — insbesondere die Heilsbronner Todtenbücher bezeugen es — das Beiwort junior nur bei einem mit seinem Vater gleichnamigen Sohn zur Anwendung zu bringen. Konrad junior setzt also nothwendig einen Konrad senior voraus, und dieser Name fehlt überhaupt in der von Schmid aufgestellten genealogischen Tabelle der Grafen von Abenberg, ausgenommen jenen angeblichen Sohn Wolframs, der

¹⁾ S. 34.

mit seinen vier Geschwistern Heilsbronn an Bischof Otto von Bamberg verkauft. Aber auch dieser würde nach Schmid's Annahme mit dem Sohne Rapotos nur in einem so entfernten Verwandtschaftsverhältniss gestanden haben, dass die Bezeichnung senior und junior hiebei keine Anwendung hätte finden können.

Zu der Schmid'schen Stammtafel der Grafen von Abenberg treten also nach obigen Ausführungen als weitere Glieder dieses Geschlechts hinzu:

Kraft, Bruder des älteren Wolfram.

Bischof Otto, sein Vater Otto, sein Bruder Friedrich.

Wolfram II.

Rapoto II.

Wolfram, Gemahl Gerhildens und Vater des Domherrn Adalbert.

Konrad, Adalbert und drei ungenannte Schwestern.

Konrad junior dürfte der Sohn jenes Konrad gewesen sein, welcher mit seinen Geschwistern Heilsbronn an Bischof Otto von Bamberg verkauft. Nach der Inschrift der Heilsbronner Wandgemälde war er mit einer Sophia vermählt. Die ersten drei Zeilen der Inschrift haben wir bereits oben mitgetheilt; an sie schliessen sich noch zwei an:

His jungas comitem dominum Cunrat iun.,

Mechtildim socia coniungaturque Sophia.

Mechtildis ist die Gemahlin des Grafen Rapoto II., nach allgemeiner Annahme eine Tochter des Grafen Dedo von Wettin; Sophia bezieht sich dann folgerichtig auf Konrad jun. Von Rapoto sind mannigfache Schenkungen an Heilsbronn urkundlich bezeugt¹⁾, das Gleiche wird von Konrad gelten dürfen, wenn wir auch hierüber keine schriftliche Bestätigung haben. Beide Wohlthäter werden in den Todtenbüchern des Klosters uneigentlich als Stifter (fundator)

¹⁾ Schmid S. 234. Anm. 4.

bezeichnet — eine einfache, auch anderwärts vorkommende Courtoisie der erkenntlichen Mönche. Rapotos Gedächtnisstag wurde am 21. Mai, Konrads am 30. Juni, Mechtildis am 9. Januar, Sophias am 13. April gefeiert.

Diese Sophia, Gemahlin des Grafen Konrad jun. von Abenberg, war eine Tochter des Grafen Konrad von Retz und brachte ihrem Gemahl die österreichischen Güter in die Ehe, die wir später im Besitz der Nürnberger Burggrafen erblicken. Konrad jun. aber war jener Nürnberger Burggraf, dem wir in Urkunden von 1163—1190 begegnen. Die Zollernschen Historiker behaupten, Sophia von Retz wäre die Gemahlin Burggraf Friedrichs I. von Zollern gewesen, können sich aber für diese Annahme lediglich auf die verdächtige Urkunde von 1204 berufen, und auch bei dieser nur auf die zwei jedenfalls von einem späteren Abschreiber interpolierten Worte ‚comitis Friederici‘. Alle übrigen Angaben der Urkunden passen weit besser für unsere Annahme, namentlich die Stelle, dass Sophia ‚lange‘ (longe) nach dem Tode ihres Gemahls die bewusste Schenkung an Kloster Zwettl gemacht habe. Nach Schmid lägen zwischen dem Tode von Sophiens Gemahl und der Ausstellung der Urkunde höchstens vier Jahre — eine doch sehr kurz bemessene Frist für den urkundlichen Ausdruck ‚longe‘. Ist dagegen Sophia die Gemahlin Konrads von Abenberg gewesen, so liegt zwischen dem Tode desselben und dem Jahre 1204 ein Zeitraum von ohngefähr 14 Jahren.

Schmid weiss auch nicht anzugeben, welchem Hause jene in den Heilsbronner Todtenbüchern als Gemahlin Konrads jun. genannte ‚Sophia comitissa de Abenberg‘ angehört hat, während wir sie, im Einklang mit verschiedenen andern Nachrichten, als Sophia von Retz einzureihen vermögen.

Die angeführte Urkunde von 1204, welche die Zollernschen Historiker als eine Hauptstütze ihres genealogischen

Systems betrachten, erweist sich überhaupt bei näherer Betrachtung als das gerade Gegentheil. Dass sie in der uns vorliegenden Fassung jedenfalls nicht ächt ist, geht aus Folgendem zur Genüge hervor. Ich sehe davon ab, dass sie uns nur in einem späteren Copialbuch erhalten ist, ob schon dieser Umstand allein zur Vorsicht mahnen muss. Schwerer wiegen die Einwendungen, die man aus der Fassung der Urkunde zu erheben gezwungen ist. Zunächst ist auffällig, dass das Ableben des Burggrafen Friedrich erwähnt wird, während dasselbe für den Inhalt der Urkunde ganz gleichgiltig ist. Weiterhin findet sich von dem in der Urkunde genannten Ort Leutacher nirgend anderswo auch nur die leiseste Spur. Verdächtig sind auch die II ersten Zeugen mit dem Zusatz *de Ragze*. Kein Aussteller ist genannt, trotzdem heisst es im Texte *significamus*, als ob ein solcher voranstünde. Der Name des Burggrafen Friedrich fehlt vor seinem Amtscharakter, *Sophia* ist als *uxor* bezeichnet, während in der Urkunde doch unmittelbar darauf zu lesen ist, dass ihr Gemahl schon lange verstorben sei. Die Worte *comitis Friderici* sind, wie bereits bemerkt, offenbar interpolirt; die Glosse ist nachgehends am Rande des Originals angemerkt und sodann in den Text aufgenommen, was schon dadurch kenntlich ist, dass der Name nicht unmittelbar hinter *uxor*, sondern erst hinter *mariti sui* eingestellt und nach *Friderici* ein Punkt gesetzt wurde, was ganz sinnstörend ist.

Diese Einwendungen schliessen jedoch nicht aus, dass die thatsächlichen Angaben der Urkunde, wenigstens theilweise, richtig sind. Ganz, d. h. ihrem vollständigen Inhalte nach gefälschte Urkunden gibt es überhaupt sehr wenige, weitaus die meisten der gemeiniglich als unächt bezeichneten Urkunden sind dies bloss in der Form, in der sie uns vorliegen. Wir können uns an dieser Stelle auf den Gegenstand nicht weiter einlassen, die Sache ist überdies jedem

Kenner des mittelalterlichen Urkundenwesens zur Genüge bekannt. Genug, wenn wir constatiren, dass auch in unserer Urkunde von 1204 die persönlichen und thatsächlichen Angaben ohne Zweifel zum grössten Theil richtig sind und nur die äussere Fassung der Urkunde ungewöhnlich ist. Wir denken uns den Hergang folgendermassen. Nach dem Tode des Burggrafen Konrad von Nürnberg, des Gemahls der Sophia von Retz, überliess diese ihren Söhnen ihr (Sophiens) Vatergut (patrimonium). Schmid denkt bei diesem Ausdrucke an eine förmliche Erbtheilung, an eine Austheilung des gesammten Gutes, nicht nur der österreichischen Besitzungen, sondern auch der Burggrafschaft Nürnberg und der Abenbergischen Güter, die an Sophia durch ihre Mutter Hildegard gefallen wären. Aber dies liegt ganz und gar nicht in dem Wortlaut der Urkunde. Die Worte *sui patrimonii* beziehen sich nicht auf *filios*, sondern auf Sophia, deren Vatergut gemeint ist. Die übrige Nachlassmasse konnte zudem von der Mutter gar nicht an die Söhne ausgetheilt werden, da sie theils Reichslehen, theils Vatergut der Söhne war: ersteres verlieh der Kaiser, letzteres fiel wohl *ipso jure* an die Söhne, die Mutter hatte keinen Antheil daran. Bei der Austheilung der österreichischen Besitzungen behielt sich nun die Mutter verschiedene Vermögensstücke zurück, die sie erst nach dem Tode ihres Gatten erworben hatte, und schenkte dieselben dem Kloster Zwettl. Über diese Schenkung ist nun im Jahre 1204 eine Urkunde zum ewigen Gedächtniss aufgenommen worden. Die Schenkung mochte nachträglich von den Söhnen angefochten worden sein, und um für diese Gegenansprüche ein Gegengewicht zu schaffen, ist, unter Zuziehung einer Menge von Zeugen, die noch Wissenschaft von jenem Schenkungsakt hatten, die bewusste Urkunde aufgenommen worden. Man beachte wohl! Zwischen dem Tode von Sophiens Gemahl und der

Erwerbung des Schenkungsobjekts durch erstere liegt bereits ein langer Zeitraum, ein weiterer ist vergangen zwischen dieser Erwerbung und der Übergabe der österreichischen Besitzungen an die Söhne Sophiens, und zwischen dieser und der Ausstellung der Urkunde muss nochmals ein Zeitraum vergangen sein. Das Alles soll sich nun nach Schmid in der Frist von höchstens vier Jahren abgespielt haben! Das nehme an wer will! wir vermögen es nicht.

Schmid lässt die Gräfin Sophia noch im Jahre 1221 handelnd auftreten: in diesem Jahre machte eine Gräfin Sophia von Ernstbrunn (bei Kornneuburg) Schenkungen an Kloster Zwettl, ergo ist diese Sophia die Burggräfin Sophia. Warum sich diese plötzlich von Ernstbrunn nennen sollte, ist uns unverständlich. Auch die weitere Behauptung Schmid's, Gräfin Sophia habe um 1218 mit ihrem Sohne ihr österreichisches Vätergut an Herzog Leopold von Österreich verkauft, ist nicht einwandfrei. Schon der Widerspruch, dass Sophia 1218 etwas verkauft haben soll, was sie vor 1204 unter ihre Söhne ausgetheilt hat, musste Schmid auf das Ungereimte seiner Behauptung aufmerksam machen: freilich fügt er hinzu, Sophia habe sich bei der Theilung ein Mit-eigenthum vorbehalten, aber von einem solchen Vorbehalt sagt doch die Urkunde von 1204 kein Wort. Dass die österreichischen Güter, welche Sophia ihrem Gemahl in die Ehe gebracht hat, später an den Herzog von Österreich verkauft worden sind, ist zweifellos — so weit, aber auch nur so weit ist die Notiz in Enekels Fürstenbuch¹⁾ richtig.

Sophiens Gemahl, Graf Konrad jun. von Abenberg, kommt als Burggraf von Nürnberg urkundlich seit 1163 vor. Er ist es auch, welcher 1147 als Konrad von Riedfeld und Bruderssohn des Burggrafen Gottfried II. von Nürnberg ge-

¹⁾ Mon. boica XXIX^a. p. 314.

nannt wird.¹⁾ Riedfeld, das spätere Neustadt an der Aisch, war offenbar ein alter Besitz der Nürnberger Burggrafen, und die Annahme von Haas,²⁾ dass die Neustadter Gegend ursprünglich Hohenlohisch gewesen ist, ist daher keineswegs so ungeheuerlich, wie sie Bauer³⁾ hinstellt. Auch der in einer den Burggrafen Konrad II. von Nürnberg betreffenden Urkunde von 1178 genannte Gottfried von Riedfeld gehört jedenfalls der Nürnberger Burggrafenfamilie an; vermuthlich war er ein Sohn Gottfrieds II.

Vermuthlich ist Konrad des jüng. Vater und jener Nürnberger Burggraf, der von 1125 an auftritt, ein und dieselbe Person. Und der bis 1160 gleichfalls als Burggraf von Nürnberg genannte Gottfried würde dann wohl als Bruder Konrad d. ä. und als beider Vater der ältere Gottfried zu betrachten sein, welcher seit 1113 als Burggraf von Nürnberg auftritt. Damit würde dann auch die oben erwähnte Urkunde Kaiser Konrads III. vom Jahre 1138 für das Kloster Kitzingen übereinstimmen, in welcher uns ein Burggraf Gottfried von Nürnberg mit seinen Söhnen Gottfried, Ulrich, Albert und Konrad und einer Tochter Bertha begegnet. Die Brüder Konrad und Albrecht (Adalbert) und die eine Tochter sind auch in der von uns aufgestellten Stammtafel der Grafen von Abenberg vertreten. Dass die beiden anderen Brüder, Gottfried und Ulrich, in der Reihe der fünf Geschwister, welche 1132 Heilsbronn an Bischof Otto von Bamberg verkaufen, nicht genannt sind, darf uns nicht Wunder nehmen, da es hier bloss darauf ankam, die Besitzer des verkauften Gutes, das nicht nothwendig sämtlichen Geschwistern gehört haben muss, namhaft zu machen.

¹⁾ Reg. boi. I. 185.

²⁾ Rangau S. 55. A. 7.

³⁾ 28. Jahr.-Ber. des histor. Ver. f. M.Franken, S. 51.

So weit würden unserer Annahme keine Bedenken entgegenstehen. Schwierigkeiten macht dagegen der Umstand, dass die Äbtissin Bertha ‚de Holloch‘ genannt wird. Holloch ist zweifelsohne so viel wie Hohenlohe. Nun könnte man entweder die Richtigkeit dieser genealogischen Angabe überhaupt anzweifeln — und dass die Urkunde vielfach verdächtig ist, haben wir schon oben auseinandergesetzt — oder mit Wendrinsky annehmen, dass der Name Holloch von der Mutter der Namensträgerin herrührt, indem diese von Haus aus dem Geschlecht der Hohenlohe angehörte und ihr Gemahl, bzw. ihre Tochter nach einer auch anderwärts vorkommenden Sitte diesen Namen als den ihrigen angenommen hat.

Am wahrscheinlichsten scheint es uns jedoch, dass die Abenberg und Hohenlohe von Haus aus ein und dieselbe Familie sind, welche sich dann, etwa im Laufe des 12. Jahrhunderts, in verschiedene Zweige mit besonderen, unterscheidenden Namen getheilt hat. Erbliche, feste Familiennamen gab es im früheren Mittelalter nur sehr wenige, und es ist daher eben so schwer, sichere Genealogien der ältesten Adelsgeschlechter aufzustellen, als die Verschiedenheit der Namen für sich allein noch kein Hinderniss ist, eine gemeinsame Abstammung anzunehmen. An Analogien ist kein Mangel. So weisen die Familien der Grafen von Zollern und derer von Hohenberg auf einen gemeinsamen Urstamm zurück. So sind ferner die Grafen von Helfenstein, Spitzenberg und Sigmaringen, die von Korbund und Rothenburg, die von Urach, Freiburg und Fürstenberg, die von Württemberg und Grüningen eines Stammes. Dass ein ähnliches Verhältniss zwischen den Abenbergern und Hohenlohe bestanden hat, geht schon aus der Identität der beiderseitigen Wappen hervor. Das Wappen der Grafen von Abenberg, wie es uns Stillfried nach einem Todtenschild im Kloster

Heilsbronn beschreibt, und das Hohenlohesche, wie es seit Anfang des 13. Jahrhunderts auf den zahlreichen mittelalterlichen Siegeln, auf Münzen und auf gleichzeitigen Denkmälern dieses Geschlechts erscheint, — und gerade auch im Kloster Heilsbronn selbst, auf dem Grabsteine Gottfrieds von Uffenheim und Entsee, des Schwiegersohns des Burggrafen Friedrichs IV. — ist ein und dasselbe Stammwappen, was die Zeichnung der Leoparden, vor allem die ganz charakteristische, in unserer deutschen Heraldik sonst nirgends vorkommende Stellung ihrer herabhängenden Schwänze beweist.¹⁾ Aber auch noch andere Anzeichen deuten auf eine uralte Stammesgemeinschaft hin.²⁾ Die Namen Gottfried und Konrad sind in auffallender Weise beiden Familien eigen, und die Brauneck'sche Linie der Hohenlohe besass auf der Nürnberger Burg eine Behausung; das Wappen dieser Braunecke ist, gleich dem der Burggrafen von Nürnberg, ein gekrönter Löwe und hat, wie selbst Märcker³⁾ gesteht, den Forschern viel Kopfzerbrechens gemacht. Dass die Hohenlohe im Rangau, der eigentlichen Heimath und dem Ausgangspunkt der Abenberger, bedeutenden, uralten Besitz hatten, ist unbestritten, wenn man auch nicht so weit wie Lang⁴⁾ gehen will, der die ganze grössere Hälfte des Rangaus für Stammgut der Hohenlohe hält. Am nächsten liegt der Gedanke, die Abenberger und Hohenlohe als Nachkommen der alten

¹⁾ Fürst Hohenlohe-Kupferzell im Anz. f. Kunde d. deutschen Vorzeit, 1881. S. 9.

²⁾ Sogar ein so scharfsinniger und energischer Vertreter der Zollernschen Abstammung der Nürnberger Burggrafen, wie Märcker, hält die Abenberger und Hohenlohe für eines Stammes und erklärt zugleich, „dass es Manches für sich hat, die Burggrafen von Nürnberg erster Dynastie dieser Familiengruppe beizuzählen“.

³⁾ Abenb. Phantas. S. 29. A. 35.

⁴⁾ Baierns Grafsch. S. 295.

Rangaugrafen anzusehen. Der um die fränkische Adels-
geschichte hochverdiente J. Bauer stellt hierfür, wenigstens
was die Abenberger betrifft, einen Stammbaum auf,¹⁾ der
viel Ansprechendes hat.

Burggraf Konrad II. erscheint zum letztenmal im Jahre
1190 unter den Lebenden. Ihm folgte sein Sohn Burggraf
Friedrich I. Derselbe war vermählt mit einer Gräfin von
Zollern. Näheres hierüber wissen wir nicht. Die Genealogie
des Hauses Zollern ist bis zum Ende des 12. Jahrhunderts
eine höchst unsichere. In der zweiten Hälfte desselben er-
scheinen urkundlich folgende männliche Vertreter der Familie²⁾:
Graf Friedrich von Zollern von 1171—1200, Graf Burkhard
von Zollern und Hohenberg von 1170—1193, dessen Bruder
Graf Friedrich von Hohenberg von 1179—1195 und Graf
Berthold von Zollern von 1160—1194. Burkhard ist der
Stifter der 1486 ausgestorbenen Hohenberger Linie; von
Nachkommen der drei andern ist uns nichts Sicheres über-
liefert. Die Gemahlin Burggraf Friedrichs I. dürfte demnach
die Tochter oder Schwester eines derselben, vielleicht des
Grafen Friedrich von Zollern gewesen sein.

Burggraf Friedrich I. muss noch einen Bruder gehabt
haben, da in der Urkunde von 1204 von einer Theilung der
väterlichen Güter der Sophia von Retz unter ihre Söhne die
Rede ist.

Das Todesjahr Friedrich I. kennen wir nicht genau.
Schmid nimmt 1200 an, da in diesem Jahre und zwar am
1. Oktober zum letztenmal ein Graf Friedrich von Zollern
urkundlich erwähnt wird.³⁾ Allein dies ist für uns deshalb
nicht massgebend, weil wir diesen Grafen Friedrich für
keinen Burggrafen von Nürnberg halten, sondern eben für

¹⁾ 28. Jahr.-Ber. d. hist. Ver. f. M.-Franken, S. 39.

²⁾ Schmid II. Stammtafel II.

³⁾ Mon. Zoll. I. 27.

einen Grafen von Zollern. Wir wissen nur, dass zwischen den Jahren 1192 und 1214 ein Burggraf Friedrich auftritt und dass darunter zwei Personen zu verstehen sind, die mit höchster Wahrscheinlichkeit im Verhältniss von Vater und Sohn gestanden haben; über den Zeitpunkt der Aufeinanderfolge der beiden dagegen wissen wir nichts. Möglich, ja wahrscheinlich, dass Friedrich I. 1200 gestorben ist — dafür spricht der Umstand, dass zwischen diesem Jahr und dem Zeitpunkt des erstmaligen Vorkommens Friedrich II. ein Zeitraum von 10 Jahren liegen würde. Riedel, der gleichfalls den in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts und zuletzt am 1. Oktober 1200 vorkommenden Grafen Friedrich III. von Zollern für identisch mit Burggraf Friedrich I. von Nürnberg hält, nimmt an, dass er am 14. Juni 1201 gestorben sei, da sein Gedächtnisstag im Kloster Heilsbronn an diesem Tage gefeiert worden sei. Einen weiteren Stützpunkt für seine Annahme findet er in einer alten, jetzt nicht mehr vorhandenen Gedächtnisstafel im Kloster Heilsbronn, auf der sich folgende Inschrift befand: Anno MCCXVIII obiit Fridericus burggravius de Nürnberg senior. Da nun in diesem Jahr — meint Riedel — sicherlich kein Burggraf Friedrich gestorben sei, so schlägt er folgende Lesart vor: Anno MCCI XVIII kal. jul. obiit u. s. w. Doch ist diese Conjectur eine ganz willkürliche. Die ganze Ausführung Riedels wird im Übrigen schon durch den einen Umstand gegenstandslos, dass der im Kloster Heilsbronn am 14. Juni gefeierte Gedächtnisstag nicht der des Burggrafen Friedrich I., sondern der des Burggrafen Friedrich IV. ist, wie aus dem Beisatz: qui nobis dedit curiam in Oberndorff hervorgeht: diese Schenkung an Heilsbronn rührt von letzterem Burggrafen her und fällt laut Ausweis der noch vorhandenen Schenkungsurkunde¹⁾ in das Jahr 1269.

¹⁾ Mon. Zoll. II. 118.

Burggraf Friedrich I. hinterliess zwei Söhne: Friedrich II. und Konrad III. Es sind dieselben, welche in der Urkunde Bischof Reinbotos von Eichstätt für Pfaffenhofen von 1285¹⁾ als längst verstorbene Söhne eines Burggrafen Friedrich erwähnt werden. Friedrich II. erscheint als Burggraf von Nürnberg nur in den Jahren 1210 und 1214. Daneben begegnet uns seit 1205 ein Graf Friedrich von Zollern. Ob beide identisch sind, lässt sich nicht bestimmt sagen. Da Burggraf Friedrich II. nach unserer Annahme der Sohn einer Gräfin von Zollern war, so würde sich hieraus ohne Schwierigkeit die Führung des Nebentitels eines Grafen von Zollern erklären. Doch ist ebenso gut möglich, dass der seit 1205 vorkommende Graf Friedrich von Zollern ein anderer ist als unser Burggraf Friedrich II.

Friedrichs I. jüngerer Sohn, Konrad III., wird als Burggraf von Nürnberg zuerst 1208 erwähnt²⁾, als Graf von Zollern 1207³⁾, mit beiden Titeln 1210⁴⁾. Sein Todesjahr ist unbekannt. Die Zollernschen Historiker lassen ihn erst 1261 sterben, er hätte somit länger als sechzig Jahre regiert, was noch weniger wahrscheinlich ist, als die angeblich fünfzigjährige Regierungsdauer Burggraf Friedrichs II. Vermuthlich ist er kinderlos gestorben. Burggraf Friedrichs II. Todesjahr ist 1218⁵⁾, laut Ausweis der Inschrift des oben

¹⁾ Mon. Zoll. II. 299.

²⁾ Mon. Zoll. I. 31.

³⁾ Mon. Zoll. I. 29.

⁴⁾ Mon. Zoll. I. 32.

⁵⁾ Gewöhnlich nimmt man als solches 1251 an, in welchem Jahre allerdings ein Burggraf Friedrich gestorben ist — doch kann dies nicht Friedrich II. gewesen sein, da dieser sonst ungefähr 50 Jahre regiert haben müsste, was doch wohl zu lang sein dürfte. Auch deshalb müssen wir ein doppeltes Brüderpaar Friedrich und Konrad annehmen, weil die mehr citirte Urkunde von 1285 für Pfaffenhofen von einem

angeführten Todtenschildes im Kloster Heilsbronn. Die Bedenken, welche Riedel gegen die Aechtheit der Inschrift erhoben hat, scheinen uns doch nicht gewichtig genug. Da Burggraf Friedrich II. in dieser Inschrift als senior bezeichnet wird, so muss er einen gleichnamigen Sohn hinterlassen haben. Es ist dies Burggraf Friedrich III. (1218—1251). Ausser ihm überlebte noch ein zweiter und zwar älterer Sohn, Burggraf Konrad IV. (?—1261), den Vater. Bisher nahm man immer an, dass Friedrich der ältere Sohn gewesen sei: dagegen glaubt Schmid — und wir können ihm hierin nur zustimmen — aus dem Umstand, dass, wo beide Brüder in Urkunden zusammen genannt werden¹⁾, Konrad stets voransteht, auf das höhere Alter des letzteren schliessen zu müssen.

Wahrscheinlich haben die beiden Brüder bis ungefähr zum Jahre 1227 gemeinsam regiert: in diesem Jahre oder doch bald darauf muss sodann eine Erbtheilung unter denselben stattgefunden haben, da Konrad IV. sich in einer Urkunde vom 15. Februar 1227²⁾ zum letztenmal als Graf von Zollern bezeichnet, was auf eine bald nachher erfolgte Erbtheilung zwischen ihm und seinem jüngeren Bruder schliessen lässt, und zwar in der Weise, dass der ältere Konrad die fränkischen, Friedrich die schwäbischen Besitzungen erhielt. Das uralte Erbrecht des deutschen Adels forderte es, dass die angestammte Grafschaft mit der Stammburg dem älteren Sohne zufiel, während dem jüngeren das mütterliche Erbe verblieb. Würden die beiden Brüder von Haus aus Grafen von Zollern gewesen sein, so würde Kon-

Burggrafen Friedrich und seinen Söhnen Friedrich und Konrad spricht, während die Urkunden in Mon. Zoll. I. 89 und 118 ein Brüderpaar Konrad und Friedrich namhaft machen.

¹⁾ Mon. Zoll. I. 89 u. 118.

²⁾ Mon. Zoll. I. 120.

rad bei der Theilung jedenfalls die schwäbischen Güter erhalten haben: dass er nicht diese, sondern die fränkischen Stammlände bekam, ist ein neuer Beleg für die Herkunft der Nürnberger Burggrafen von den Grafen von Abenberg.

Burggraf Konrad IV. starb 1261. Ihm folgte in der Burggrafschaft sein älterer Sohn Friedrich IV. Es ist derselbe, der sich im Jahre 1246 auf der Umschrift seines Siegels einen Grafen von Abenberg nennt¹⁾. Sein jüngerer Bruder, Konrad V., erhielt als Erbtheil vornehmlich Burg und Herrschaft Abenberg, die er dann, da seine drei Söhne in den deutschen Orden eingetreten waren, 1296 an das Bisthum Eichstädt verkaufte. In der Verkaufsurkunde²⁾ interessirt uns ganz besonders die Stelle, wo der Verkäufer sagt, dass Burg und Stadt Abenberg ihn und seinen Vorfahren von Uralters her gehört habe (*nos et progenitores nostri ea possedimus et tenuimus ab antiquo*). Es leuchtet ein, dass hiemit nur ein seit unvordenklichen Zeiten der Familie gehöriger Besitz gemeint sein kann, ein Besitz, für dessen Erwerb kein geschichtliches Zeugniß mehr vorhanden ist, der eben so alt ist, dass man einen andern, früheren Besitzer nicht kennt. Und ebenso fest steht, dass der Ausdruck *progenitores* nur auf männliche Ascendenten sich beziehen kann.

Wie Abenberg, so gehörte auch das benachbarte Spalt zu den uralten Besitzungen der Nürnberger Burggrafen. Nur war Spalt Lehen vom Bisthum Regensburg, während Abenberg Allod war. Spalt war an dieses Hochstift wahrscheinlich durch Schenkung seitens des Bischofs Gebhard III. (1036—1060) von Regensburg, des Stiefbruders Kaiser Konrads II., gelangt. Gebhard wiederum hatte den Ort von seinem

¹⁾ Mon. Zoll. II. 88.

²⁾ Mon. Zoll. II. 411.

Vater, der vermuthlich ein Abenberger war¹⁾, geerbt. Aus dieser Stammverwandtschaft des Bischofs Gebhard mit letzterer Familie würde sich dann auch die Belehnung der Stammesvettern mit jener Stadt erklären. Auch in Oehringen, dessen grösster Theil (nebst der Stiftskirche) gleichfalls dem Hochstift Regensburg gehörte, hatten die Burggrafen von Nürnberg von letzterem Lehen. Auch hier rührt der Besitz der Regensburger Kirche wohl von einer Schenkung jenes Bischofs Gebhard, des Gründers des Oehringer Stifts, her. Schwierig bleibt nur, wie der im Rangau begüterte Bischof Gebhard aus dem Abenbergischen Hause gleichzeitig auch Besitzer von Oehringen im Kochergau sein konnte. Vielleicht hat zwischen den Abenbergern und den Grafen von Komburg, den alten Gaugrafen des Kochergaus, ein genealogischer Zusammenhang bestanden. Möglich ist es auch, dass der Vater Bischof Gebhards ein Hohenlohe war, es würde sich daraus noch ungezwungener der Lehensbesitz der Abenberger in beiden Orten erklären. Freilich spricht sich dagegen eine so gewichtige Autorität wie Stälin aus²⁾. Endlich war Riedfeld (Neustadt a. d. Aisch) von Alters her Lehen des Bisthums Regensburg, und auch hier dürfte das Eigenrecht des letzteren auf eine Schenkung des obengenannten Bischofs zurückzuführen sein. Abenberg, Spalt und Riedfeld lagen im Rangau.

Im uralten Besitz der Nürnberger Burggrafen befand sich auch das Patronatsrecht der Kirche zu Pfaffenhofen (bei Roth). In der Urkunde vom 23. November 1285³⁾, mittelst welcher der Bischof Reinbot von Eichstädt seinem Kapitel dieses 1282 von Burggraf Konrad V. erworbene

¹⁾ Stein, Geschichte Frankens I. 232.

²⁾ Würt. Gesch. II. S. 414. Anm. 1.

³⁾ Mon. Zoll. II. 164.

Patronatsrecht überlässt, heisst es, dass dasselbe bereits Burggraf Friedrich I. und seine Söhne Friedrich II. und Konrad III. besessen haben (*quod multis predecessorum nostrorum retroatis temporibus nobilis vir dominus Fridericus, Fridericus et Chunradus filii ipsius occupatum de facto tenuerunt*). Da Burggraf Friedrich I. bereits um das Jahr 1200 gestorben ist, so kann er dieses Patronatsrecht nicht von den Grafen von Abenberg, die damals noch nicht ausgestorben waren, geerbt haben, er muss es also von seinen Vorfahren übernommen haben, was eben nur dadurch möglich war, dass er selbst jener Familie angehörte.

Ueberblickt man den Besitzstand der Nürnberger Burggrafen im Rangau während des 13. Jahrhunderts, soweit derselbe uns aus gleichzeitigen Urkunden bekannt ist, so kann man sich nur schwer denken, dass derselbe auf eine andere Weise als im Erbgang vom Vater auf Sohn und Sohnessohn an die Burggrafen gelangt sein sollte. Der häufig in den Urkunden vorkommende Ausdruck, dass dieser und jener Besitz schon von den Voreltern her in der Hand der Burggrafen sich befinde, lässt doch eher darauf schliessen, dass die Vererbung im natürlichen Erbgang, als durch Erheirathung erfolgt ist. Das dabei gebrauchte Wort *progenitores* deutet mindestens auf zwei oder drei vorausgehende Generationen hin, so dass also äussersten Falls Burggraf Friedrich I. als Erwerber gelten könnte. Nun ist derselbe aber schon um 1200 mit Tod abgegangen, während zu gleicher Zeit, auch nach der Annahme der Zollernschen Historiker, noch Graf Friedrich II. von Abenberg gelebt hat. Wie kann man sich also den Besitz Abenbergischer Güter in der Hand Burggraf Friedrichs I. denken? Schmid und seine Vorgänger helfen sich, zur Beseitigung dieser Schwierigkeit, damit, dass sie sagen, auch Friedrich I. habe die Grafschaft Abenberg bereits mit seiner Gemahlin Sophia,

einer Tochter der Erbgräfin Hildegard von Abenberg, mit in die Ehe bekommen. Die Haltlosigkeit dieser Behauptung haben wir schon oben näher gekennzeichnet: es existiert auch nicht der Schatten eines Beweises für eine solche Annahme, die Erbgräfin Hildegard ist lediglich eine Fiction der Zollernschen Historiker. Das spätere Auftreten Friedrichs II. von Abenberg, das nun einmal nicht wegzuläugnen ist, macht Schmid und seinen Vormännern keine weiteren Schwierigkeiten, indem sie annehmen, dass dieser bloss noch spärliche Reste des alten grossen Familiengutes besessen habe, wofür sie auf die bekannte Verpfändung der Vogtei über die Stadt Bamberg, die Klöster Banz und Theres und die Ortschaften Hallstadt, Greisfeld, Kronach, Roth u. s. w. seitens Friedrichs an das Hochstift Bamberg verweisen. Nun hat diese Verpfändung für den Kenner mittelalterlicher Wirtschaftsverhältnisse durchaus nichts Befremdliches. Grössere Mengen baaren Geldes waren damals, bei der noch durchaus vorherrschenden Naturalwirtschaft, auch von den Reichbegüterten schwer aufzubringen, und wer, wie Friedrich von Abenberg gelegentlich seiner Kreuzfahrt, einer solchen bedurfte, musste schwere Opfer bringen. Davon einen Rückschluss auf die materielle Lage des Entleihers zu machen, ist daher durchaus verfehlt. Namentlich muss sich Friedrich auch nach jener Verpfändung noch im Besitz der eigentlichen Grafschaft Abenberg befunden haben, da er nach wie vor in den Urkunden, in welchen er als Zeuge genannt wird, als Graf von Abenberg auftritt. Wäre er in seinen Vermögensverhältnissen so zurückgekommen, wie dies Schmid annimmt, so wäre es unverständlich, dass er 1192 und 1193 mehrfach in der nächsten Umgebung Kaiser Heinrichs VI. erscheint, mitten unter den Trägern der vornehmsten Namen (Herzog Berthold von Meran, Graf Gebhard von Dollenstein, Graf Poppo von Wertheim u. a.) Ist es doch auch gerade

unser Friedrich II. von Abenberg, den die gefeiertsten Dichter des Mittelalters, ein Wolfram von Eschenbach, ein Tannhäuser, als warmen Verehrer und Förderer ihrer Kunst preisen! Die Burg zu Abenberg muss zu seiner Zeit der Sitz eines üppigen Hoflebens gewesen sein, wie aus dem Vergleich hervorgeht, den Wolfram von Eschenbach, dessen Schloss nur wenige Stunden von Abenberg entfernt lag, in seinem Heldengedicht Parzival anstellt zwischen dem Zustand, in welchem dieser sein Held die verödete Gralsburg Munsalväsche gefunden, und dem Leben und Treiben auf Abenberg. Wir lassen hier die betreffenden Verse im Originaltext folgen: ¹⁾

„In die burc der küene (Parzival) reit
uf einen hof wit unde breit.
durch schimpf (Ritterspiel) er nicht zertreten was,
dâ stuont al (überall) kurz grüene gras:
dâ was buhurdiren (Ritterspiel) vermiten,
mit baniren selten überraen
alsô (wie) der anger (Rennwiese) z'Abenberc.“

Und Tannhäuser nennt unsern Friedrich als Beschützer der Dicht- und Sangeskunst in einer Reihe mit Herzog Berthold IV. von Meran, Welf VI. von Schwaben, Graf Hugo III. von Tübingen und dem besonders hochgefeierten Landgrafen Hermann von Thüringen. ²⁾

Nur so viel können wir Schmid zugestehen, dass ein Theil der rangauschen Güter sich nicht mehr in der Hand Friedrichs befand: dieselben waren aber nicht, wie Schmid behauptet, durch die fabelhafte Burggräfin Hildegard an die Grafen von Retz gekommen, sondern wohl schon lange vorher — der Stiftungsbrief von Kloster Heilsbronn lässt dies

¹⁾ Parzival und Titurel, her. v. Bartsch, Th. I. S. 239 (nach Schmid S. 56. N. 1.)

²⁾ Schmid S. 56.

deutlich erkennen — einer zweiten Linie des Hauses Abenberg zugefallen, eben jener, die wir seit Beginn des 12. Jahrhunderts im Besitz der Nürnberger Burggrafschaft erblicken. Nach dem kinderlosen Tode Friedrichs, der übrigens nicht nothwendig mit der letzten (1199) urkundlichen Erwähnung desselben zusammenfallen muss, ist dann die Grafschaft Abenberg an die stammverwandte Nürnberger Linie gelangt. Dieser Anfall konnte sich geräuschlos und wie selbstverständlich vollziehen, während es doch höchst auffallend bliebe, dass uns über den zweifachen Wechsel im Besitz der Grafschaft Abenberg — das eine Mal durch die Heirath der Erbgräfin Hildegard, das andere Mal durch die der Erbgräfin Sophia von Retz — auch nicht die leiseste Spur einer Nachricht erhalten ist. Ich denke, dass so wichtige Thatsachen, wie das Aussterben zweier mächtiger Dynastengeschlechter und der Eintritt eines fremden Geschlechts, wie die Zollern in Franken waren, an den zeitgenössischen Geschichtsschreibern doch nicht so ganz spurlos vorübergehen konnten, dass sie ihrer mit keinem Worte Erwähnung thun. Als im nächsten Jahrhundert das Aussterben der männlichen Linie der Burggrafen von Nürnberg in bedrohlicher Kürze zu erwarten stand, ist uns über die zur Abwehr der Folgen dieser Eventualität getroffenen Massnahmen eine Fülle von chronistischen und urkundlichen Nachrichten erhalten, und es wäre — auch wenn wir die grössere Dürftigkeit der Geschichtsquellen aus dem 12. Jahrhundert in Anschlag bringen — doch immer noch sehr verwunderlich, wenn wir über die vorausgehenden zwei gleichen Eventualitäten gar nichts erfahren. Denken wir uns einmal aus, was Alles nothwendig war, um den Übergang der Burggrafschaft Nürnberg auf die Grafen von Zollern zu ermöglichen! Da war in erster Reihe das burggräfliche Amt ein Reichslehen, das vom Kaiser dem Zollernschen Schwiegersohn des letzten Grafen von Retz über-

tragen werden musste. Da waren Lehen der Bisthümer Bamberg, Würzburg, Regensburg, der Abtei Fulda, die alle schon im 12. Jahrhundert in der Hand der Nürnberger Burggrafen erscheinen und, da wir sie auch noch im nächsten Jahrhundert in deren Besitz sehen, beim Wechsel der Dynastie nothwendig mit übergegangen sein müssten. Von allen diesen Erwerbungen durch die Grafen von Zollern haben wir keinerlei Kunde überkommen, trotzdem der Urkundenschatz aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, dem angenommenen Zeitpunkt jener Erwerbung, keineswegs ein geringer ist. Wenn also diese Quellen über so wichtige Dinge schweigen, so ist doch wohl mit grösserer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sie eben nichts zu berichten hatten, als dass unter der Menge der erhalten gebliebenen schriftlichen Zeugnisse aus jenen Jahren gerade jene über den Erwerb der Burggrafschaft Nürnberg durch die Grafen von Zollern verloren gegangen sein sollten.

Auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen des Grafen Friedrich II. von Abenberg mit Burggraf Friedrich I. von Nürnberg deutet das Nebeneinanderstehen ihrer Namen in Zeugenreihen von Urkunden,¹⁾ da es Sitte war, dass Brüder oder sonstige nahe Verwandte diese Verhältnisse auch in der Reihenfolge der Namen bei urkundlichen Ausfertigungen zum Ausdruck brachten. Nach Schmid's Stammtafel der Grafen von Abenberg würde die Verwandtschaft der beiden Friedriche nur eine ganz weitläufige oder vielmehr, weil lediglich durch wiederholte Heirathen vermittelt, gar keine mehr sein: die Burggräfin Hildegard soll nach Schmid die Base Friedrichs II. und zugleich die Schwiegermutter Burggraf Friedrichs I. gewesen sein. Der Vetter der Schwiegermutter ist aber am wenigsten nach mittelalterlichem Familienrecht noch als Verwandter zu betrachten. Nach unserer An-

¹⁾ Mon. Zoll. I. 43 u. 52.

nahme hat zwischen den beiden Friedrichen engste Stammesgemeinschaft bestanden, und diese war nach altdeutschem Recht bindender und wirksamer als die nächste Verwandtschaft ohne Blutsgemeinschaft. Nach der Schmidtschen Stammtafel erscheint der Urgrossvater der Sophia von Retz, Graf Rapoto von Abenberg, noch am Leben oder kann höchstens ein paar Jahre vorher gestorben sein, ehe sich Sophia mit Friedrich von Zollern vermählte — eine Annahme, die jeder natürlichen Berechnung Hohn spricht.

Für die Frage der Herleitung der Burggrafen von Nürnberg ist namentlich die Art und Weise der Wappenführung von Wichtigkeit. Das Wappen der Grafen von Abenberg bestand, wie wir aus einer bildlichen Darstellung auf einem ehemals im Kloster Heilsbronn befindlichen Todtenschild wissen, aus zwei übereinander schreitenden Leoparden. Schon Stillfried hatte auf die ‚ziemlich frappante‘ Verwandtschaft dieses Wappens mit dem der Hohenlohe hingewiesen,¹⁾ Fürst Hohenlohe-Kupferzell, gleichfalls einer der gewiegtesten Heraldiker unserer Zeit, geradezu die Identität des Abenbergischen mit dem Hohenloheschen Wappen ausgesprochen. Wenn nun dagegen Hocker²⁾ bemerkt, dass das Wappen der Grafen von Abenberg nicht, wie das der Hohenlohe, zwei schwarze Leoparden im silbernen, sondern zwei silberne Leoparden im blauen, mit silbernen Rosen bestreuten Felde geführt hätte, so wissen wir dagegen aus dem Wappen der urkundlich erwiesenermassen stammverwandten Grafen von Nassau und Solms, dass der Unterschied des Siegels und Wappens der jüngeren Linie eines alten Stammes von der älteren nicht immer in Annahme eines neuen Wappens oder Umgestaltung der Schildfiguren, sondern oft lediglich in Veränderung der Schildfarben oder Beifügung

¹⁾ Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Vorz. 1881. S. 9.

²⁾ Heilsbr. Antiquit.-Schatz S. 54.

gewisser Abzeichen (Schindeln, Herzen, Kleeblätter u. s. w.) bestanden hat.¹⁾ Die jedenfalls sehr enge Wappenverwandtschaft weist also auf eine ursprüngliche Stammesgemeinschaft der Abenberger und Hohenlohe hin, welche ja auch, wie wir gesehen haben, durch andere historische Umstände genügend belegt wird.

Neben diesem uralten Stammwappen haben dann die Grafen von Abenberg in ihrer Eigenschaft als Schirmvögte der Bamberger Kirche entweder gleichzeitig oder — was wahrscheinlicher ist — späterhin ein zweites Wappen, nämlich den schwarzen Löwen im goldenen Felde, das Wappen des Bisthums Bamberg, geführt. Und dieses Wappen haben sie dann auch namentlich als Burggrafen von Nürnberg im Gebrauch gehabt. Leider ist uns kein solches Wappen aus der frühesten Zeit der burggräflichen Geschichte erhalten, erst 1235 findet sich das Löwenwappen zuerst auf einem Urkundensiegel. Stillfried und Schmid halten dieses Löwenwappen für das Siegel der Grafen von Retz, das durch die Heirath Sophiens mit Friedrich von Zollern auf diesen und seine Nachkommen vererbt worden sei. Doch ist dies — ganz abgesehen davon, dass wir überhaupt die Herleitung der Burggrafen von Nürnberg von den Grafen von Retz principiell leugnen — eine ganz willkürliche, durch keinerlei Beleg gestützte Behauptung. Das Wappen der Grafen von Retz kennen wir nicht mehr, dagegen ist die Identität des ältesten burggräflichen Wappens mit dem der Bamberger Kirche so augenfällig, dass wir diese nur aus einer Entlehnung erklären können. Allerdings haben auch die Babenbergschen Fürsten der Ostmark den schwarzen Löwen im goldenen Felde im Wappen geführt, aber auch hier liegt wohl eine Herübernahme desselben aus der alten fränkischen

¹⁾ Stillfried, Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Vorz. 1881. S. 10.

Heimath (Bamberg) nahe. Jedenfalls ist es ein gewagter Schluss, aus einer angenommenen Stammverwandtschaft¹⁾ der Babenberger mit den Grafen von Retz sofort auf die Gleichheit des Wappens der beiden Familien zu schliessen. Vom Bisthum Bamberg könnten die Grafen von Retz das Löwensiegel auch nicht entlehnt haben, da sie mit diesem, wie ja auch die Zollernschen Historiker zugeben, in keinen näheren Beziehungen gestanden haben: die Bamberger Schirmvogtei war nach allseitiger Annahme im Besitz der Grafen von Abenberg. Wenn uns also der Bamberger Löwe im 13. Jahrhundert als Wappen der Nürnberger Burggrafen begegnet — es muss ihn jedenfalls schon Friedrich I. geführt haben — so kann er an diese nur durch die Grafen von Abenberg gekommen sein. Da aber diese, auch nach der Annahme Schmidts, frühestens im Jahre 1200 ihre Rechte und Besitzungen an die Grafen von Zollern als Burggrafen von Nürnberg hätten vererben können, in diesem Jahre Burggraf Friedrich aber schon aus dem Leben scheidet, so kann doch wohl von einer Vererbung des Abenbergischen Wappens auf die Zollernschen Burggrafen keine Rede sein. Aber auch wenn wir annehmen wollten, dass ein Theil der Abenbergischen Besitzungen schon mit der Erbgräfin Hildegard an das burggräfliche Haus gekommen wäre, bliebe immer noch die grosse Schwierigkeit bestehen, wie denn das Abenbergische Wappen auf den ersten Zollernschen Burggrafen übergegangen ist. Es hätte dies nur mittelst wiederholter Vererbung durch Töchter — einmal durch Hildegard von Aben-

¹⁾ Diese Annahme stützt sich auf den Ausdruck ‚cognatus‘, welchen Babenbergische Fürsten gegenüber Grafen von Retz gebrauchen: jenes Wort ist aber ebenso oft lediglich der Ausdruck einer blossen Höflichkeit, wie noch heutzutage fürstliche Personen, ohne miteinander verwandt zu sein, sich des Ausdrucks ‚Bruder‘ und ‚Vetter‘ im gegenseitigen Verkehr bedienen.

berg, das andere Mal durch Sophia von Retz — geschehen können — eine Annahme, die allen Gesetzen der mittelalterlichen Heraldik und Sphragistik widerspricht.

Ueberblickt man auf der Karte die Ausdehnung des Rangaus oder der Grafschaft Abenberg, die nach dem Erlöschen der alten Gauverfassung im Wesentlichen an jenes Stelle getreten ist, so muss man unschwer zu der Annahme kommen, dass die Nürnberger Burggrafschaft unmöglich einem andern, den Abenbergern noch dazu völlig fremden Geschlecht zugestanden haben kann. Nürnberg lag hart an der Nordostgrenze des Rangaus, an der Mündung der Pegnitz in die Rednitz. Ausser ihrer den Winkel der beiden Flussläufe beherrschenden Lage war die Burg zu Nürnberg auch desshalb ein höchst werthvoller Besitz, weil die zu ihren Füßen gelegene Stadt sich im Laufe des 12. Jahrhunderts zu einem wichtigen Verkehrspunkt entwickelte. Wir entnehmen dies u. a. aus einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1163¹⁾, in welcher er den Kaufleuten von Bamberg und Amberg die gleiche Zollfreiheit gewährte, wie die Nürnberger solche bereits besaßen. Auch schon einige Fürsten- oder Reichstage wurden dort abgehalten, namentlich der von 1187, auf welchem Friedrich I. das Reichsgesetz über Fehde und Brandstiftung erliess²⁾. Nimmermehr würden die Rangaugrafen an dieser für sie in militärischer, politischer und commerzieller Beziehung gleich wichtigen Stelle die Festsetzung eines fremden Herrengeschlechts geduldet haben.

Dass die Nürnberger Burggrafen des 12. Jahrhunderts zur Familie der Grafen von Abenberg gehört haben, wird namentlich auch durch den Güterbesitz der ersteren sicher gestellt. In der mehrfach genannten Urkunde König Hein-

¹⁾ Böhmer c. l. nr. 2473.

²⁾ Böhmer nr. 2712. Pertz, Mon. Leg. II. 183.

richs VII. von 1225 werden die Schenkungen aufgezählt, welche die Burggrafen des 12. Jahrhunderts mit ihren Angehörigen an das Schottenkloster in Nürnberg gemacht haben. Die dabei genannten Orte dürfen wir wohl ohne Bedenken als alte Eigengüter der burggräflichen Familie ansehen; es sind folgende: Mecklenloch, Stwphaim, Rorendorff, Helboltzheim, Umgerheim, Kircheim, Melgach, Huel, Newsaz¹⁾. Mecklenloch ist Meckenlohe zwischen Roth und Schwabach, Stwphaim vermuthlich Stockheim bei Rügland, Rorendorff Rossendorf (nicht Rosendorf, wie Schmid [S. 82] schreibt) bei Kadolzburg, Helboltzheim Herbolzheim bei Windsheim, Umgerheim Ungerthal bei Abenberg, Kircheim Kulsheim bei Windsheim, Melgach Mildach bei Bartelmesaurach, Huel Hüll, Newsaz Neuses (nicht Neuses, wie Schmid schreibt) bei Kadolzburg. Fast alle diese Orte lagen im Rangau, vier davon (Rossendorf, Ungerthal, Mildach und Neuses) sogar in nächster Nähe der alten Stammsitze der Abenberger, Kadolzburg und Abenberg. Wie ist es nun zu erklären, dass die Grafen von Retz schon kurze Zeit, nachdem sie Burggrafen von Nürnberg geworden sind, in der Grafschaft Abenberg und noch dazu, wenn ich so sagen darf, unter den Augen der Gaugrafen mit Gütern an-gesessen sind? Schmid hat für diese höchst auffällige That-sache weiter keine Erklärung, als dass er sagt, die Grafen von Retz wären eben darauf bedacht gewesen, auch in Franken festen Fuss zu fassen. Es ist nur merkwürdig, dass sie dies gerade im Rangau thaten, in einer Gegend, die mit ihrem Amtssprengel gar nichts zu thun hatte. Die Sache

¹⁾ Der Abdruck der betr. Urkunden in den Mon. Boi. ist offenbar ein sehr fehlerhafter; leider ist die Quelle desselben, ein Copialbuch des Schottenklosters aus dem 14. J., wie ich einer gütigen Mittheilung des kön. allgem. Reichsarchivs zu München entnehme, seitdem stark spoliert und die Herstellung eines besseren Textes dadurch unmöglich worden.

liegt auch in der That ganz anders: die Wohlthäter des Schottenklosters konnten nur Abenberger sein, und so sind diese Güterangaben ein weiterer werthvoller Beleg für die Herkunft der Nürnberger Burggrafen von jenem Grafengeschlecht.

Als Hausbesitz der Nürnberger Burggrafen des 12. Jahrhunderts wird ferner auch der uralte Ort Riedfeld (das spätere Neustadt an der Aisch) genannt. Zum Jahre 1147 erscheint urkundlich ein Konrad von Riedfeld als Brudersohn des Burggrafen Gottfried von Nürnberg. 1150 war Burggraf Gottfried Vogt einer edlen Frankin in Riedfeld, 1178 wird ein Gottfried von Riedfeld als Zeuge in einer den Burggrafen Konrad betreffenden Urkunde genannt, und endlich erscheint ein Eberhard von Riedfeld als Wohlthäter des Nürnberger Schottenklosters. Wir haben schon oben ausgeführt, dass wenigstens jener 1147 genannte Konrad von Riedfeld niemand anders als der spätere Burggraf Konrad II. ist. Hier wollen wir nur noch bemerken, dass Riedfeld höchst wahrscheinlich ein alter Besitz der Hohenlohe war, von diesem vielleicht durch Schenkung seitens des Bischofs Gebhard III. oder IV. — welch letzterer allgemein als Hohenlohe gilt — an dieses Hochstift und von diesem wieder mittelst Belehnung an die Burggrafen gelangt ist.

Auch die Lehensbesitzungen der Nürnberger Burggrafen des 12. Jahrhunderts weisen, da sie gleichfalls im Rangau lagen, auf die Abenbergische Herkunft derselben hin: so die Pfarrei Emskirchen (bei Kadolzburg), ein Lehen der Würzburger Kirche, und die Schirmvogtei des Klosters Münchaurach, ein Lehen der Bamberger Kirche, von Bischof Otto I. dem Burggrafen Konrad I. verliehen, was desshalb bemerkenswerth ist, weil ersterer gleichfalls dem Abenbergischen Hause angehörte. Es ist daher doch wahrscheinlicher,

dass der genannte Bischof jene Vogtei seinem Stammesgenossen, als einem Fremden verliehen hat.

Würden die Nürnberger Burggrafen des 12. Jahrhunderts Grafen von Retz gewesen sein, dann wäre es auch schwer verständlich, dass in Zeugenreihen Grafen von Retz neben Burggrafen von Nürnberg auftreten, ohne dass des nahen Verwandtschaftsverhältnisses derselben Erwähnung geschieht. So erscheint in einer Urkunde vom September 1151¹⁾ ein Conradus de Ragoz unmittelbar vor Gotefridus de Nuremberg. Nach Riedel²⁾ war ersterer der Brudersohn des letzteren, was jedenfalls wahrscheinlicher ist als die von Schmid³⁾ aufgestellte Genealogie, nach der die ersten Burggrafen Gottfried und Konrad jeder einen gleichnamigen Sohn und Enkel hatte. Wären nun die soeben genannten Gottfried und Konrad wirklich Oheim und Neffe gewesen, so würde das der Schreiber der Urkunde sicherlich angedeutet haben. In einer zweiten Urkunde vom 28. Januar 1158⁴⁾ stehen unter den Zeugen beide abermals hintereinander (nur diesmal Gottfried voran), aber wieder ist das Verwandtschaftsverhältniss nicht angedeutet. Und wie soll man es erklären, dass in einer Urkunde von 1170⁵⁾ ein Cunradus vicecomes de Nurenberc neben einem Cunradus comes de Ragoz auftritt? Nach der Annahme der Zollernschen Genealogen hat Burggraf Gottfried II. Graf von Retz bis 1160 gelebt und ist ihm in der Burggrafschaft sowohl als in den österreichischen Besitzungen sein Neffe Konrad gefolgt. Woher kommen also auf einmal zwei Konrade, ein Burg-

¹⁾ Mon. boi. XXIX. 304.

²⁾ Ahnherren S. 42.

³⁾ S. 75.

⁴⁾ Ussermann, Episc. Wirceb. Urk. S. 41.

⁵⁾ Reg. boi. I. 271.

graf von Nürnberg und ein Graf von Retz? Stillfried¹⁾ und Märcker²⁾ helfen sich, um über diese genealogische Schwierigkeit hinwegzukommen, damit, dass sie jene Urkunde für unächt erklären; Märcker beruft sich dabei auf Lang, aber bei diesem findet sich keinerlei Andeutung über die behauptete Unächtigkeit, wie denn auch die Urkunde unzweifelhaft ächt ist. Schmid³⁾ schweigt ganz über diese Frage, anerkennt wohl also die Aechtheit der Urkunde.

Jener vicecomes Konrad von Nürnberg ist noch in einer anderen Beziehung wichtig für unsere Beweisführung. Als seinen vicecomes bezeichnet diesen Konrad nämlich Bischof Herold von Würzburg. Diese Bezeichnung ist offenbar ein Ausfluss der Ansprüche des genannten Hochstifts auf herzogliche Rechte in Ostfranken, in welchen in erster Reihe die vollen alten Grafschaftsrechte beschlossen waren. Wenn sich also der Bischof von Würzburg als Herzog von Ostfranken und damit auch als eigentlichen Grafen eines Bezirks, dem der Burggraf von Nürnberg vorstand, betrachtete, so liegt doch auf der Hand, dass dieser Bezirk nicht Nürnberg, welches im bairischen Nordgau lag, sondern eine fränkische Grafschaft gewesen sein muss. Und unter dieser kann nur die Rangaugrafschaft gemeint sein, da dieselbe in jener Zeit von den Bischöfen von Würzburg als ihnen gehörig betrachtet wurde, was freilich die Bischöfe von Bamberg nicht gelten lassen wollten, wenigstens so weit Güter der Bamberger Kirche in Frage kamen. Es ist uns aus dem Jahre 1160 eine auf dem Bamberger Hoftage von Kaiser Friedrich I. getroffene Entscheidung über die gegenseitigen Ansprüche der genannten bischöflichen Kirchen auf

¹⁾ Geschichte der Burggr. S. 21.

²⁾ Abenb. Phant. S. 32.

³⁾ S. 67. N. 3.

die Grafschaft des Rangaus erhalten, durch welche dem Bischof von Bamberg für alle Zeiten der volle Besitz der Grafschaftsrechte im Rangau zugesprochen wird¹⁾. Der Bischof von Würzburg hatte seine Ansprüche auf seinen ostfränkischen Dukat und wohl auch auf die seinem Vorgänger Heinrich durch Kaiser Otto III. im Jahre 1000 gemachte Schenkung der Grafschaftsrechte im Rangau begründet, wogegen der Bischof von Bamberg, ohne dass dies jedoch in der Urkunde vermerkt ist, auf die Schenkung derselben Grafschaftsrechte, die seiner Kirche bei deren Gründung durch Heinrich II. zuteil geworden war, hingewiesen haben mag. Das gute Recht lag also auf der Seite Bambergs, der faktische Besitz oder doch jedenfalls die Ansprüche auf diesen bei Würzburg: es heisst in der Urkunde ausdrücklich, dass sich der Bischof von Würzburg die Grafschaftsrechte im Rangau anmasse. Der im Jahre 1170 als *vicecomes* des Würzburger Bischofs genannte Burggraf Konrad von Nürnberg kann also nur der Rangaugraf gewesen sein, denn auf die Nürnberger Burggrafschaft als solche haben die Würzburger Bischöfe niemals einen Anspruch erhoben, weil diese eben nicht zu Franken gehörte und ausserdem unbestrittenes Reichsgut war. Die Rangaugrafschaft befand sich aber im 12. Jahrhundert im Lehensbesitz der Grafen von Abenberg, also waren dieselben damals zugleich auch Burggrafen von Nürnberg.

Weniger Gewicht wollen wir darauf legen, dass während des ganzen fast achtzigjährigen Zeitraumes, in dem einige hundert Mal Burggrafen von Nürnberg genannt werden, dieselben auch nicht ein einziges Mal mit ihrem angeblichen Geschlechtsnamen Retz aufgeführt werden, weil man uns da mit Recht entgegenhalten könnte, dass jene auch nicht Grafen von Abenberg genannt werden. Die Urkunde von 1138,

¹⁾ Mon. boi. XXIX. I. 351.

welche einen Burggrafen mit der Nebenbezeichnung ‚de Holloch‘ (Hohenlohe) namhaft macht, wollen wir, als nicht einwandfrei, hiebei nicht in Anschlag bringen. Aber es war doch naturgemässer, dass die Nebenbezeichnung eines Grafen von Abenberg weglieb als die eines Grafen von Retz, da der Zusammenhang der Nürnberger Burggrafen mit jenem Geschlecht eher als bekannt und daher nicht weiter erwähnungsbedürftig vorausgesetzt werden konnte, als der mit dem fremden österreichischen Grafenhaus. Mit anderen Worten: die Schreiber der in Betracht kommenden Urkunden, die, weil diese fast ausschliesslich fränkische Verhältnisse betrafen und in Franken ausgestellt waren, eben mit diesen Verhältnissen genau vertraut sein mochten, konnten unauffälliger Weise die allgemein bekannte Herstammung der Nürnberger Burggrafen von dem einheimischen Geschlecht der Abenberger unerwähnt lassen, wogegen sie sicherlich den auffälligen Umstand einer Abstammung jener Burggrafen von dem ausländischen Geschlecht der Retze nicht unerwähnt gelassen haben würden.

Ein Hauptgewicht für die Identität der Grafen von Retz mit den Nürnberger Burggrafen des 12. Jahrhunderts hat man von jeher auf das Vorkommen der gleichen Vornamen Gottfried und Konrad bei den beiden Familien legen zu dürfen geglaubt. Wir verkennen nicht, dass dieser Umstand jene Annahme nicht unwesentlich zu unterstützen geeignet sein würde, wenn dieselbe nur sonst besser begründet wäre. Als einen Beleg von selbständiger Beweiskraft können wir dagegen jene Gleichheit der Vornamen nicht gelten lassen. Die Namen Gottfried und Konrad treten übrigens auch bei den Hohenlohe und wenigstens der letztere Name auch mehrfach bei den Abenbergern des 12. Jahrhunderts auf.

Eine ernstliche Schwierigkeit bereitete den früheren Vertretern der Abenbergischen Abstammung der Nürnberger

Burggrafen die Urkunde Herzog Leopolds V. von Österreich vom 25. August 1190.¹⁾ Das in den Mon. boi. abgedruckte Exemplar enthält unter den Zeugen einen Chunradus prefectus de Nurnberg, das von Stillfried benutzte, bei sonst vollkommen wörtlicher Übereinstimmung, statt des Burggrafen Konrad von Nürnberg einen Cunradus prefectus de Rakece. Wenn nun auch dadurch, wie Stälin²⁾ richtig erkannt hat, noch keineswegs die Identität beider Personen ausser allen Zweifel gestellt ist, so wird sie doch wahrscheinlich. Man half sich bisher damit, dass man die Urkunde für verdächtig erklärte — aber dieselbe ist unzweifelhaft ächt, sie gehört nur nicht, wie Lang³⁾ annimmt, ins Jahr 1198, sondern 1190.⁴⁾ In diesem Jahre hat Burggraf Konrad II. noch gelebt, und da er mit Sophia, der Erbtöchter des Hauses Retz, vermählt war, so konnte er füglich ebensowohl als Burggraf von Nürnberg wie als Graf von Retz bezeichnet werden.

Noch einige andere Nebenumstände deuten auf die Herkunft der Burggrafen von Nürnberg von den Abenbergern hin. Zunächst die Thatsache, dass Burgraf Friedrich I., der erste vermeintliche Zollernsche Burggraf, im Kloster Heilsbronn begraben ist. Dieses Kloster war seit seiner Errichtung die Grabstätte seiner Stifter, eben der Grafen von Abenberg, ja vermuthlich hat schon früher eine dort befindliche Kapelle als Begräbnissplatz für jene Familie gedient. Angenommen, Friedrich I. wäre wirklich ein Zoller gewesen, wie kommen dessen irdische Überreste nach Heilsbronn? Nach mittelalterlichem Familienrecht ist es völlig ausgeschlossen, dass Jemand, der nicht in Stammesgemeinschaft mit dem Stifter einer solchen Begräbnissstätte steht,

¹⁾ Mon. boi. V. 360 u. Hohenz. Forsch. S. 107. n. 3.

²⁾ Würt. Gesch. II. 533.

³⁾ Reg. boi. I. 374.

⁴⁾ Vgl. dar. Stälin c. 1.

in dieser beigesetzt werden kann. Nun, erwidern die Zollernschen Genealogen, Friedrich I. war ja der Schwiegersohn des Burggrafen Konrad II. aus dem Hause Retz, der wieder der Schwiegersohn eines Grafen Konrad von Abenberg gewesen ist — ergo haben diese beiden auf einander folgenden Schwiegersöhne so zu sagen zur Abenbergischen Familie gehört und konnten daher auch in der Familiengruft derselben beigesetzt werden. Nach der Annahme Schmidts ist aber Nürnberg — entweder das dortige Schottenkloster oder die Burgkapelle — die Begräbnisstätte des Retz'schen Hauses, während der letzte Sprosse desselben, die Erbgräfin Sophia, höchst wahrscheinlich in Österreich begraben liegt. Wie kommt nun deren Zollernscher Gemahl, nachdem er nur die letzten Lebensjahre in Franken zugebracht hat, dazu, sich im Kloster Heilsbronn bestatten zu lassen? Sein angestammtes Erbbegräbniss befindet sich in Schwaben, seine Schwiegereltern sind in Nürnberg, seine Gemahlin in Österreich beigesetzt, und er wählt sich seine Grabstätte in einem rangauischen Kloster, das die Gruft einer Familie in sich schliesst, die im günstigsten Falle nur durch wiederholte Einheirathung mit ihm verwandt ist, die zur Zeit seines Todes — auch nach der Annahme Schmidts — noch existirt. Das verstehe, wer kann!

Auf den Rangau, als Ausgangspunkt und eigentliche Heimath der Burggrafen von Nürnberg, weisen sodann manche Eigenthümlichkeiten der burggräflichen Geschichte hin. Einmal die, dass die Burggrafen schon sehr frühzeitig ihre burggräfliche Würde nur als etwas Nebensächliches zu betrachten scheinen, sich daher nur selten in Nürnberg, sondern meist auf ihren rangauischen Schlössern aufhalten. So scheint schon Burggraf Konrad IV. die Burg Abenberg zu seiner zeitweisen Residenz ausgewählt zu haben, da er

hier 1260 mit seinem Sohne Konrad urkundet¹⁾; sein älterer Sohn, Burggraf Friedrich IV., nennt sich 1246²⁾ geradezu Graf von Abenberg, was auf seinen ständigen Sitz daselbst schliessen lässt, und dessen jüngerer Bruder Konrad V. erhält bei der Erbtheilung die Herrschaft Abenberg und wohnt dort, bis er sie 1296 an das Hochstift Eichstädt verkauft. — Ein zweiter bevorzugter Wohnsitz der Burggrafen war die Kadolzburg, von der Mitte des 13. Jahrhunderts an ihre ständige Residenz. Hier empfing Burggraf Friedrich IV. im Jahre 1267 Konradin von Staufen vor seinem italienischen Kriegszuge und späterhin wiederholt König Rudolf I. Nach dem Anfall der meranischen und orlamündischen Erbschaft kamen dann die Schlösser zu Baireuth und Plassenburg als Residenzen der Burggrafen in Aufnahme.

Die Vernachlässigung der Nürnberger Burg ging endlich so weit, dass dieselbe ganz aus ihrer Gewalt und in die der Stadt Nürnberg gelangte. Das grosse Privileg König Rudolfs von 1273³⁾ lässt bereits den Burggrafen nicht mehr im Besitz der Kaiserburg erscheinen, der Burggraf hat nur noch ein festes Haus neben der kaiserlichen Burg, das sogenannte Burggrafenschloss, ausserdem das dieser Burg zugekehrte Stadthor. Die eigentliche alte Kaiserveste dagegen hat die Stadt Nürnberg erworben, das geht deutlich aus der ihr 1313 durch Kaiser Heinrich VII. gemachten Zusicherung⁴⁾ hervor, dass die Burg niemals von der Stadt getrennt werden und der Burgkastellan dafür Sicherheit bestellen solle, der Stadt mit der Burg zu gehorchen und selbige bei dem Tode des jeweiligen Reichsoberhauptes bis zur Wahl eines neuen zu übergeben. Ähnliche Zusicher-

¹⁾ Mon. Zoll. II. 88.

²⁾ Mon. Zoll. II. 48.

³⁾ Mon. Zoll. II. 129.

⁴⁾ Wölkern, Hist. Norimb. dipl. S. 227.

ungen für die Stadt wurden 1341 und 1349 wiederholt, 1349 von Karl IV. mit der zusätzlichen Bestimmung, dass die kaiserlichen Amtleute der Burg überhaupt ganz abgeschafft würden und letztere daher ausschliesslich der Stadt anbefohlen werden solle. Aber nicht einmal jene sogenannte Burggrafenburg blieb auf die Dauer im Besitz der Burggrafen, denn schon 1427 gelangte sie durch Kauf an die Stadt Nürnberg.

Und wie die Reichsveste, der Ausgangs- und Mittelpunkt des Burggrafenamts, so entschwanden auch die Zubehör desselben schon frühzeitig den Händen ihrer Inhaber. Was zuvörderst das Verhältniss der Burggrafen zur Stadt Nürnberg betrifft, so geschieht bereits in dem ältesten, uns erhaltenen Freiheitsbrief der Stadt Nürnberg, dem Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1219,¹⁾ in welchem Burggraf Konrad als Zeuge genannt wird, der Rechte des Burggrafen in der Stadt und gegenüber den Bürgern gar keine Erwähnung — wohl ein sicheres Zeichen, dass diese Rechte nur von untergeordneter Bedeutung sein konnten. In dem Privileg König Rudolfs von 1273 werden als solche aufgeführt: ein Antheil an dem Stadgericht zu Nürnberg mit Bestellung eines Beamten neben dem Schultheissen und Bezug von zwei Dritteln der Brüche vom Gericht des Schultheissen, Schmiedezins aus der Stadt, Grundzins und Erntedienst aus der Neustadt jenseits der Pegnitz, 10 Pfund Pfennige von dem Drittel des Schultheissen und ebensoviel vom Zoll in Nürnberg. Diese Rechte weisen auf eine alte Grundhörigkeit der Bewohner Nürnbergs gegenüber den Burggrafen hin, aber dieselbe ist längst überwunden und hat nur geringe Spuren ihres früheren Bestehens zurückgelassen.

Kümmerlich sind auch die Rechte, die dem Burggrafen nach dem Rudolfinischen Privilegium in dem aussernürn-

¹⁾ Prod. von Wölkerns Hist. Norimb. diplom.

bergischen Bezirk verblieben sind: der dritte Baum und das dritte Wild, das Abfallholz aus dem Wald, das Waldamt diesseits des Flusses, die Dörfer Wöhrd, Buch, Schwand, das Schloss Creussen, die Vogtei des Klosters Steinach und endlich das Landgericht der Burggrafschaft Nürnberg.

Wir fragen nun: würden die Burggrafen, wenn die Burggrafschaft der Ausgangs- und Mittelpunkt ihrer geschichtlichen Bedeutung gewesen wäre, gerade jene schon so frühzeitig fast völlig aufgegeben haben? Dass sie dies gethan und ihre Aufmerksamkeit ganz andern Aufgaben und Zielen zugewandt haben, ist uns ein weiterer Beweis dafür, dass der Schwerpunkt ihrer geschichtlichen Bedeutung ausserhalb Nürnbergs lag. Die Art und Weise der Bildung des burggräflichen Territoriums liefert hiefür einen sprechenden Beleg. Betrachtet man dasselbe auf dem Höhepunkt seiner äusseren Entwicklung aufmerksamen Blickes, dann gewahrt man als seinen eigentlichen festen Kern den alten Rangau, die spätere Grafschaft Abenberg, aus der dann im 15. Jahrhundert die Markgrafschaft Ansbach wird, während sich in der gleichen Zeit aus der meranisch-orlamündischen Erbschaft die Markgrafschaft Kulmbach (später Baireuth) entwickelt. Das Gebiet der ursprünglichen Burggrafschaft Nürnberg, das, was nach der Annahme Schmidts die Burggrafen vor der Erwerbung der Grafschaft Abenberg als Reichslehen innegehabt haben, ist fast ganz weggefallen und zumeist in den Besitz der Reichsstadt Nürnberg gelangt.

Jener reiche Hausbesitz der Burggrafen von Nürnberg im Rangau hat auch die Grundlage ihres fürstlichen Ansehens gebildet. Die Burggrafschaft vermochte dies nicht, weil sie nur ein Gemisch verschiedenartiger und zerstreuter Rechte und Besitzungen war, Fürstenstand und fürstliche Rechte aber nur auf der Basis eines grossen Territorialbesitzes ausgeübt werden konnten. Die Burggrafen von

Nürnberg sind als solche niemals Reichsfürsten gewesen und hätten es auch niemals werden können, auch dann nicht, wenn sie von Haus aus dem Zollernschen Geschlecht angehört hätten. Denn auch diese waren vor ihrer Erhebung in den Reichsfürstenstand (1623) keine Fürsten. ‚Wenn sich — bemerkt wohl der gründlichste Kenner des mittelalterlichen Reichsfürstenrechts ¹⁾ — ‚diese Erhebungsurkunde darauf beruft, dass diese Grafen von Zollern ‚sich immer des fürstlichen Titels Hochgeboren gebraucht und von Gottes Gnaden geschrieben, später aber fürstliche Titel ausser Acht gelassen‘, wonach also die Erhebung nur als Restituierung des alten Fürstenstandes erscheint, so kann das bei der so oft hervortretenden dürftigen Kenntniss der älteren Reichsverfassung in der späteren Reichskanzlei nicht auffallen. Sind aber neuere Forscher geneigt, den Grafen von Zollern auch im Mittelalter eine fürstenmässige Stellung zuzusprechen, so ist dafür in den Quellen nicht der geringste Anhaltspunkt geboten.‘

Erscheinen nun also die Burggrafen von Nürnberg schon in der frühesten Zeit als Reichsfürsten, so liegt doch auf der Hand, dass sie diese ihre Fürstenwürde einem anderen Umstand zu verdanken haben. Dass sie aber schon von Uralters her zum Reichsfürstenstand gehörig betrachtet wurden, geht aus dem Privilegium Karls IV. von 1363 hervor. Der Kaiser erklärt im Eingang desselben, er sei unterwiesen worden: ‚qualiter spectabiles Nurembergenses burggravii ab antiquo tempore nobilitate sua illustribus principibus parificati sint et fuerint et adhuc in omnibus et singulis nobilitate principum pociantur‘, oder dass sie von alten Zeiten ‚ir adel also herbracht haben, daz sie allewege furstengenoz gewesen sint und noch sein in allen dingen‘; da aber diese Freiheit und Ehre ausser Gebrauch gekommen

¹⁾ Ficker, Vom Reichsfürstenstand S. 212.

und in Vergessenheit gerathen sei, so verfüge er: ‚quod spectabilis Fridericus burggravius Nurembergensis, heredes et successores sui burggravii Nurembergenses imperpetuum illustrium principum sacri imperii iuribus dignitatibus et honoribus gaudere et potiri debeant in iudiciis et in omnibus aliis causis et negociis quecunque sint‘, worauf dann eine Reihe fürstlicher Rechte aufgezählt wird.¹⁾

Dieser uralte Fürstenstand der Burggrafen von Nürnberg erklärt sich nur aus ihrer Herkunft von dem Abenbergischen Grafengeschlecht, von dem der Biograph und Vertraute Erzbischof Konrads von Salzburg, der, wie wir gesehen haben, gleichfalls ein Abenberger war, sagt, dass es ‚von dem erlauchten Haus der bairischen Fürsten herstamme‘. Das hohe Ansehen und der fürstliche Rang jenes Geschlechts geht aber auch aus anderen geschichtlichen Zeugnissen deutlich hervor. Vorab aus seinen Heirathsverbindungen mit anderen fürstlichen Häusern. So mit den Markgrafen von Vohburg — durch die Heirath Wolframs, des Bruders des Erzbischofs, mit Hedwig, der Tochter des Markgrafen Hermann von Vohburg —, mit den Wettinern — durch die Heirath Rapotos mit Mechtilde von Wettin.

Ein weiteres Zeugniß der fürstlichen Würde des Abenbergischen Hauses ist das Wandgemälde der Klosterkirche zu Heilsbronn, welches die Stiftung dieses Klosters versinnbildlicht.²⁾ Der Hermelinbesatz an den Kopfbedeckungen und Gewändern der Grafen Rapoto und Konrad und ihrer Gemahlinnen ist im Mittelalter ein Abzeichen fürstlicher Würde gewesen. Ebenso war das Praedikat hochgeboren ein Vorzugsrecht der Fürsten. Dieses Praedikat aber ertheilt der Dichter des Wartburgkriegs nicht nur einem Grafen von

¹⁾ Mon. Zoll. IV. 1. 5.

²⁾ Stillfried, Kloster Heilsbronn S. 187 flg.

Abenberg — nach Schmid Graf Friedrich I. —, sondern auch dessen Töchtern in nachstehenden Versen: ¹⁾

Diu lantgraevinne quam aldar
ze Wartperc (Wartburg) uf den palas: so wart man gewar
bi ir wol vierzec frowen oder mere,
der (von denen) achte hoch graevinne sint
von Abenberc, des edelen hochgeborniu kint;
diu fürstin zöch sie für sich dur (zu) ir ere,
wan ez was in ir selber hus, daz stuont ir wol zu prise.

Wären die Burggrafen von Nürnberg Grafen von Zollern gewesen, dann würde es unerklärlich sein, wie schon wenige Jahre nach der Erwerbung der Burggrafschaft Nürnberg bei jenen ihre Zollernsche Abstammung in Vergessenheit gerathen konnte. Nur zwischen den Jahren 1207 und 1227 hat sich Burggraf Konrad III. einige Male Graf von Zollern genannt ²⁾, wohl mit Rücksicht auf die bis zu dem letztgenannten Jahr noch nicht durchgeführte Theilung der väterlichen Verlassenschaft, die eben ausser der Burggrafschaft Nürnberg auch die Grafschaft Zollern umfasste. Nach 1227 hat sich kein Burggraf von Nürnberg mehr Graf von Zollern genannt. Nur in den Umschriften zweier Urkundensiegel des Burggrafen Konrad aus den Jahren 1240 und 1246 ³⁾ findet sich neben dem burggräflichen Titel noch die Nebenbezeichnung Graf von Zollern. Die Bezeichnung als Burggraf von Nürnberg war hier so sehr die Hauptsache, dass im Text der Urkunde jener Titel allein erscheint; da aber damals die Erinnerung an die Herkunft mütterlicherseits von dem Geschlecht der Zollern noch eine sehr frische war, so brachte man diese Zugehörigkeit bei der Siegelumschrift zum Ausdruck. Umgekehrt nennt sich Friedrich von der

¹⁾ Schmid S. 57. N. 1.

²⁾ S. die Zusammenstellung bei Schmid, Stammtafel III.

³⁾ Mon. Zoll. II. nrr. 34. u 48.

schwäbischen Linie im Texte der von ihm ausgestellten Urkunden Graf von Zollern, bedient sich dagegen in seinen Siegeln des burggräflichen Wappenbildes. Seit 1248 wird dann in Freidrichs Urkunden der burggräfliche Löwe abgelöst durch das vermuthlich schon früher gebräuchliche Siegel der Grafen von Zollern, den quadrirten Schild; das Löwensiegel verschwindet von da ab bei der schwäbischen Linie gänzlich. Höchst charakteristisch ist es nun aber, dass schon bald nach der Annahme des Zollernschildes durch Friedrich auch die fränkische Linie dieses Wappenbild in ihren Urkundensiegeln gebraucht, ohne jedoch das Löwensiegel desshalb aufzugeben. Es geschah dies wohl, um den Geschlechtszusammenhang, der durch die Annahme eines neuen Wappens seitens der schwäbischen Stammesvettern eine Verdunkelung zu erleiden drohte, auch fernerhin nach aussen hin kenntlich zu machen. Dazu kam, dass während des Zeitraums von 1250—1350 die Verhältnisse der Nürnberger Burggrafen keineswegs günstige waren, während andererseits die Grafen von Zollern in der gleichen Zeit sich eines bedeutenden materiellen Aufschwungs zu erfreuen hatten. Da mochte den Nürnberger Burggrafen mehr daran liegen, die Mitwelt durch Herübernahme des Zollernschen Wappens an ihre Geschlechtsverwandtschaft mit den Grafen von Zollern zu erinnern, während diese durch völlig neue Verbindungen und Verhältnisse der Zusammengehörigkeit mit ihren fränkischen Stammesvettern verlustig gehen mussten. Erst als durch das grosse Privilegium Karls IV. von 1363 das alte Ansehen der Burggrafen von Nürnberg nicht nur wieder hergestellt, sondern noch bedeutend erweitert worden war, griffen die Burggrafen wieder zu ihrem alten Löwensiegel zurück und erweiterten dasselbe von jetzt ab zu der gewohnheitsrechtlich nur den Reichsfürsten zukommenden Form des Reitersiegels.

Im Uebrigen gemahnt während des 13. und 14. Jahrhunderts so viel wie nichts an einen Geschlechtszusammenhang der fränkischen und schwäbischen Linie, geschweige denn an eine Herleitung der ersteren von den alten Grafen von Zollern. Und als man späterhin diese gemeinsame Abstammung wieder zu betonen begann, geschah dies ausschliesslich von Seiten gelehrter Publizisten; bei den zunächst beteiligten fürstlichen Familien war und blieb jedes Zusammengehörigkeitsgefühl erloschen. Es erklärt sich dies lediglich aus dem einen Umstand, dass die schwäbische Linie der Abenberger, seitdem sie in Folge der Erbtheilung von 1227 nach Schwaben gekommen war, dort so völlig neue und fremdartige Verhältnisse vorfand, in welche sie sich einzuleben hatte, dass ihr erst der Zusammenhang mit den fränkischen Vettern, bald auch das Bewusstsein desselben verloren ging — eine Erscheinung, welche wir noch heutzutage in unsern bürgerlichen Verhältnissen beobachten können, wenn beispielsweise ein Zweig einer Familie ausser Landes geht, während der andere zu Hause sitzen bleibt. Zu Anfang wird vielleicht noch einiger Verkehr gepflegt, bald aber schwindet derselbe immer mehr und mehr zusammen, bis endlich, namentlich dann, wenn der ausgewanderte Zweig einen andern Namen angenommen hat, jene gemeinsame Abstammung nur noch sagenhaft, wie eine alte Tradition, die man nicht mehr auf ihre Wahrheit zu prüfen vermag, anklingt. So bleibt es, bis einmal ein Glied des einen oder andern Familienzweigs, begierig, der stark verdunkelten Familientradition auf den Grund zu kommen, dieselbe einer kritischen Untersuchung unterstellt und dabei freilich manchmal zu Resultaten gelangt, die der bisherigen Auffassung schnurstracks widersprechen.

Der Name Abenberg verschwand bei der schwäbischen Linie nicht nur, weil diese von ihren neuen Besitzungen

einen neuen Namen entlehnte, sondern hauptsächlich auch deshalb, weil, wenn ich so sagen darf, die Macht der neuen Verhältnisse und Verbindungen, in welche Burggraf Friedrich III. nach der Erbtheilung von 1227 eintrat, grösser war als dieser. Es sei mir gestattet, hier an zwei analoge Vorgänge aus der ältesten und neueren Geschichte unseres Vaterlandes zu erinnern! Als im Jahre 1055 mit dem Grafen Welf III. von Ravensburg, Herzog von Kärnthen, das alte welfische Haus im Mannstamm ausstarb, ging Name und Besitz desselben auf den Markgrafen Azzo II. von Este, den Gemahl der Schwester des letzten Welf, über. Aber nicht nur, dass dieser Name jetzt weiter fortlebte, obschon er eigentlich erloschen war, seine historische Bedeutung und die Macht der Verhältnisse, in welche Azzo von Este eintrat, war so gross, dass dieser Name, obschon er der alte Familienname seines Trägers war, von jetzt ab verschwindet. Und wer späterhin und heutzutage von dem blühenden Geschlecht der Welfen und dem ausgestorbenen Haus Este hört und spricht, hat zumeist keine Ahnung davon, dass jenes Haus schon seit über 800 Jahren ausgestorben ist, während dieses noch fortlebt. Aehnlich steht es mit dem Hause Habsburg-Lothringen. Als das alte Haus Habsburg 1740 mit Karl VI. ausstarb, vererbte der Name desselben auf den Schwiegersohn des letzten Habsburgers, Franz von Lothringen, und auch hier war das Gewicht jenes Namens und die mitverbundene äussere Macht so gross, dass daneben der fremde Name Lothringen ganz in Vergessenheit gerieth und man heutzutage von einem Hause Habsburg spricht, obwohl dasselbe längst erloschen ist, und von einem ausgestorbenen Haus Lothringen, obwohl dasselbe noch heute fortblüht.

Bei den Burggrafen von Nürnberg aber erlosch das Bewusstsein der Stammverwandtschaft mit den schwäbischen

Grafen von Zollern aus demselben Grunde der schon bald nach der Trennung eintretenden Entfremdung und Interessensverschiedenheit der beiden Linien. Während der ganzen langen Zeit von 1227–1418 wird nur zweimal, und zwar in den Jahren 1265 und 1286, einer Verwandtschaft zwischen den fränkischen und schwäbischen Abenbergern eine gelegentliche Erwähnung gethan, und auch da weisen die betreffenden Ausdrücke nicht nothwendig auf eine Stammesverwandtschaft hin. Dagegen steht fest, dass ihre Wege während des genannten Zeitraums fast in allen Beziehungen weit auseinander gingen. Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg gehörte bekanntlich zu den treuesten Anhängern Rudolfs von Habsburg, während Graf Friedrich II. von Zollern sich von diesem abgekehrt hielt. In den langjährigen Thronstreitigkeiten Ludwig des Baiers mit Friedrich dem Schönen von Oesterreich stand wieder Burggraf Friedrich V. mit ausdauernder Treue auf Seiten des ersteren und vornehmlich ihm hatte dieser seinen entscheidenden Sieg bei Mühldorf zu verdanken: die Grafen von Zollern dagegen hielten zur Partei des Habsburgers. Von da an griff die Entfremdung der beiden Linien so weit, dass 1375 Burggraf Friedrich VI. mit dem Grafen Eberhard von Württemberg, merkwürdiger Weise aber nicht mit dem Hause Zollern ein Schutzbündniß schloss. Ja, als Graf Eitel Fritz I. von Zollern im folgenden Jahrhundert sich genöthigt sah, den bekannten Grüninger Vertrag abzuschliessen, wurden in demselben für den Fall des Aussterbens des Zollernschen Mannsstamms nicht etwa die Nürnberger Vettern, sondern Württemberg als Nachfolger eingesetzt. Erst unter Albrecht Achilles treten wieder freundschaftlichere Beziehungen zu den Grafen von Zollern zu Tage, und wohl mehr als ein Ausfluss derselben, als eine Consequenz der Stammesgemeinschaft ist das Zollernsche Familienstatut von 1488 zu betrachten, das den Mark-

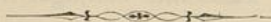
grafen von Brandenburg die Eventual-Succession in die Grafschaft Zollern einräumt, wenn man überhaupt die Existenz dieses Statuts, das durch nichts als einen Eintrag in ein altes Zollernsches Archivrepertorium bezeugt wird, gelten lassen will. Unterstützt wird dieser Zweifel durch die bald darauf wieder eintretende mehr als hundertjährige Entfremdung der beiden Häuser. Mehr und mehr liessen sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Grafen von Zollern in das Schlepptau der österreichischen Politik nehmen, die mit steigendem Erfolg einen reichen Hausbesitz in Schwaben zu gewinnen bemüht war. Und eine Folge dieses Verhältnisses zu Oesterreich, zugleich aber auch ein weiterer Grund der Trennung von den fränkischen und schwäbischen Vettern war das Verharren der Grafen von Zollern bei der alten Kirche, während jene zu den eifrigsten Förderern des Reformationswerks zählten. Zum denkbar schärfsten Ausdruck gelangte diese Entfremdung in dem Testament und der Erbeinigung des Grafen Karl I. von Zollern, in welcher, unter Aufhebung aller früherer entgegenstehender Familienstatute, das Haus Brandenburg von jeder Eventual-Succession ausgeschlossen wird. Während des dreissigjährigen Krieges standen sich die Stammesvettern geradezu feindlich gegenüber. Erst der grosse Kurfürst knüpfte wieder Beziehungen mit den schwäbischen Verwandten an und fügte mit kaiserlicher Genehmigung seinen Titeln den eines Grafen von Zollern an. Von da an — und wir können uns deshalb ein weiteres Verfolgen des Gegenstandes ersparen — bleiben die wechselseitigen Beziehungen der beiden Linien ungetrübt.

Wenn wir schliesslich die Frage aufwerfen, wie es kommen konnte, dass, während die Abenbergische Herkunft der Burggrafen von Nürnberg ganz im Dunkeln blieb, bis in unsere Tage herein fast ausschliesslich die Ableitung derselben von den Grafen von Zollern angenommen wurde, so

können wir uns dies nur aus der mangelhaften Behandlung jener Frage seitens der früheren Genealogen erklären. Während der ersten 4—500 Jahre nach der Trennung der beiden Linien war das Bewusstsein einer gemeinsamen Abstammung gleicherweise bei den Nachkommen derselben, wie bei dem grossen Publikum überhaupt gar nicht oder doch nur sehr schwach vorhanden. Erst im 17. Jahrhundert fand auf künstlichem Wege, durch die Zollernschen und Brandenburgischen Hofgenealogen eine Reconstruction des gemeinsamen Abstammungsverhältnisses statt: wenn jene dabei zu den bekannten abenteuerlichen Resultaten, wie beispielsweise die Herleitung der Zollern von dem berühmten Grafen Thassilo, gelangten, so trägt die Schuld hievon der durchaus unwissenschaftliche und fabelsüchtige Charakter, der der ganzen damaligen Geschichtsliteratur eigen ist, und speziell die Nichtbenutzung der fürstlichen Hausarchive, die doch für solche genealogische Untersuchungen immer die vornehmste Fundgrube bleiben sollten. Noch ein so klarer und vorurtheilsfreier Geist, wie der Friedrichs des Grossen, lag doch in solchen historischen Dingen noch völlig in den Banden der herkömmlichen Auffassung. Auch in seinen ‚Memoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandenbourg‘ spuckt noch der alte Thassilo als Urvater der Zollern; trotzdem war er überzeugt, dass er seinem Buche die besten Quellen zu Grunde gelegt habe, wenn schon im Eingang desselben sich das naive Zugeständniss findet: ‚les recherches d'un généalogiste — sont des objects si minces que par cela même ils ne sont pas dignes d'occuper des têtes pensantes‘. Wenn so ein Friedrich über die Lösung schwieriger historischer Fragen dachte, was war dann von dem grossen Haufen schmeichlerischer, eitler und oberflächlicher Haus- und Hofhistoriographen zu erwarten!

Erst mit der allgemeinen Zugänglichmachung der alten

Archive, deren Schätze früher fast nur dem Auge ihrer Hüter sich erschlossen hatten, speziell seit der Eröffnung des alten Plassenburgers Hausarchivs der Burggrafen von Nürnberg und der Anwendung der erst in unserm Jahrhundert zur allgemeinen Geltung gelangten Grundsätze der historischen Kritik ist eine wissenschaftliche Behandlung der Frage über die Herkunft des preussischen Königshauses möglich geworden. Wir massen uns nicht an, eine endgiltige Lösung dieser vielumwobenen Streitfrage gewonnen zu haben, begnügen uns vielmehr gerne mit dem bescheideneren Ruhme, nach unsern schwachen Kräften einen ehrlichen Versuch hiezu gemacht zu haben.



Beil. I.

**Urkunde Kaiser Konrads III. für
Kloster Kitzingen.**

1138. März 31.

In nomine sancte et individue trinitatis. Chuonradus divina favente clemencia Romanorum rex secundus. Omnium fidelium noverit industria, qualiter Bertha abatissa sancte dei ecclesie Kizingensis consanguinea nostra de Holloch celsitudinem nostram adiens petiit, ut ipsi sanctisque monialibus deo sancteque dei genitrici devote famulantibus collata ecclesie sue a predecessoribus nostris privilegia et res eisdem pertinentes Chuonrado scilicet itemque Henrico confirmaremus. Nos itaque ob regni nostri firmam stabilitatem et anime nostre nostrorumque parentum perpetuam salutem, interventu quoque et petitione karissime conjugis nostre precepto jura et honorem sancte Kizingensis ecclesie roborantes possessiones prefate abbatisse et monialibus ibidem servientibus iuxta tenorem privilegiorum prefatorum lege in perpetuum valitura renovamus et confirmamus. Non sit ibi advocatus quisquam, nisi quem abatissa elegerit, nec requirat ipse advocatus aliquid, nisi invitatur ab abatissa, sit ab omni potestate ulterius libera, nisi invitetur justitie causa. Si quis vero temerario ausu de prefatis possessionibus aliquid mutare sive violentia aliquid subtrahere voluerit, ita quod confirmationem irritam faciat, centum libras auri componat, de quibus quinquaginta in nostram det cameram, reliquam vero partem ad prescriptam ecclesiam cum devocione magna mittat. Hujus rei testes sunt: Arnoldus Coloniensis archiepiscopus, Henricus Leodiniensis, Embrico Wirzeburgensis episcopi, Wilhemus comes palatinus de Rheno, Gottfrydus prefectus de Nurimberch abbatisse pater, Otto de Rinecka et filius ejus Otto,

Henricus de Kazinelinbogen, Bobbo de Henneberch, Gottfrydus, Ulricus, Albertus et Cunradus de Holloch abbatisse fratres, Adelbertus de Lewinstein, Marquardus de Grumbach, Tibertus de Spilenberch et reliqui plures ejusdem condicionis.

Datum prid. kalend. Aprilis, indictione I., anno dominice incarnationis 1138, regnante Cuonrado rege Romanorum II., primo anno regni ejus. Actum apud Norenberc in Christo feliciter amen.

Gedr. bei Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg I. S. 245.

Beil. II.

**Schenkungsurkunde der Burggräfin
Sophia für Kloster Zwettl.**

1204.

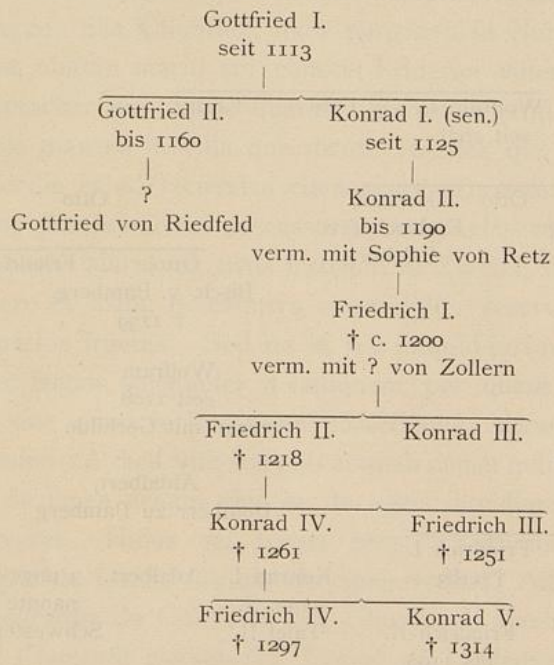
Ut cognoscat omne posteritatis evum, significamus universitati fidelium, quod domina Sophia nobilis comitissa in Ragze, filia Chunradi, uxor purgravii in Nurenberch, longe post obitum mariti sui comitis Friderici vineam quandam in Leutacher pro XXX quatuor marcis argenti comparavit et duos mansus in villa que dicitur Raedel, que ad opus misericordie et ad faciendas elemosinas exceperat, quando filios suos patrimonii sui successores et heredes constituerat, deo et beate Marie ad usus fratrum in Zwetal deo servientium libere et manu potestativa contradidit, reservans tamen sibi usuarios fructus. Sed ne in hoc aliquid iuri nostro deperiret, post factam solemniter donationem, per quam data recepimus et sine omni reclamatione possedimus, rursus ea predictae domine ad dies vite sue sub annuali censu indulgimus, scilicet ut de vinea urnam vini et de agris dimidium talentum persolveret. Huius rei testes sunt; Liutfridus de Grassowe, Rapot de Linda, Ulricus de Speissendorf, Albert de Pircha, Chunradus de Chleubendorf, Chunrat et Merboto frater eius, filii Chunradi marschalci, Tyemo de Lindenvelde, Gotfridus et frater eius de Grassowe, Heinricus Scheuhe, Thii omnes de Ragze cum plebano domino Wernhero, Chunradus scolaris, Chunradus cellerarius comitisse, Hadmarus junior de Chuning et Hainricus frater ejus, Karl de Tal, Albero de Fukla, Chunradus de Chuning, Perhtoldus Rebstock.

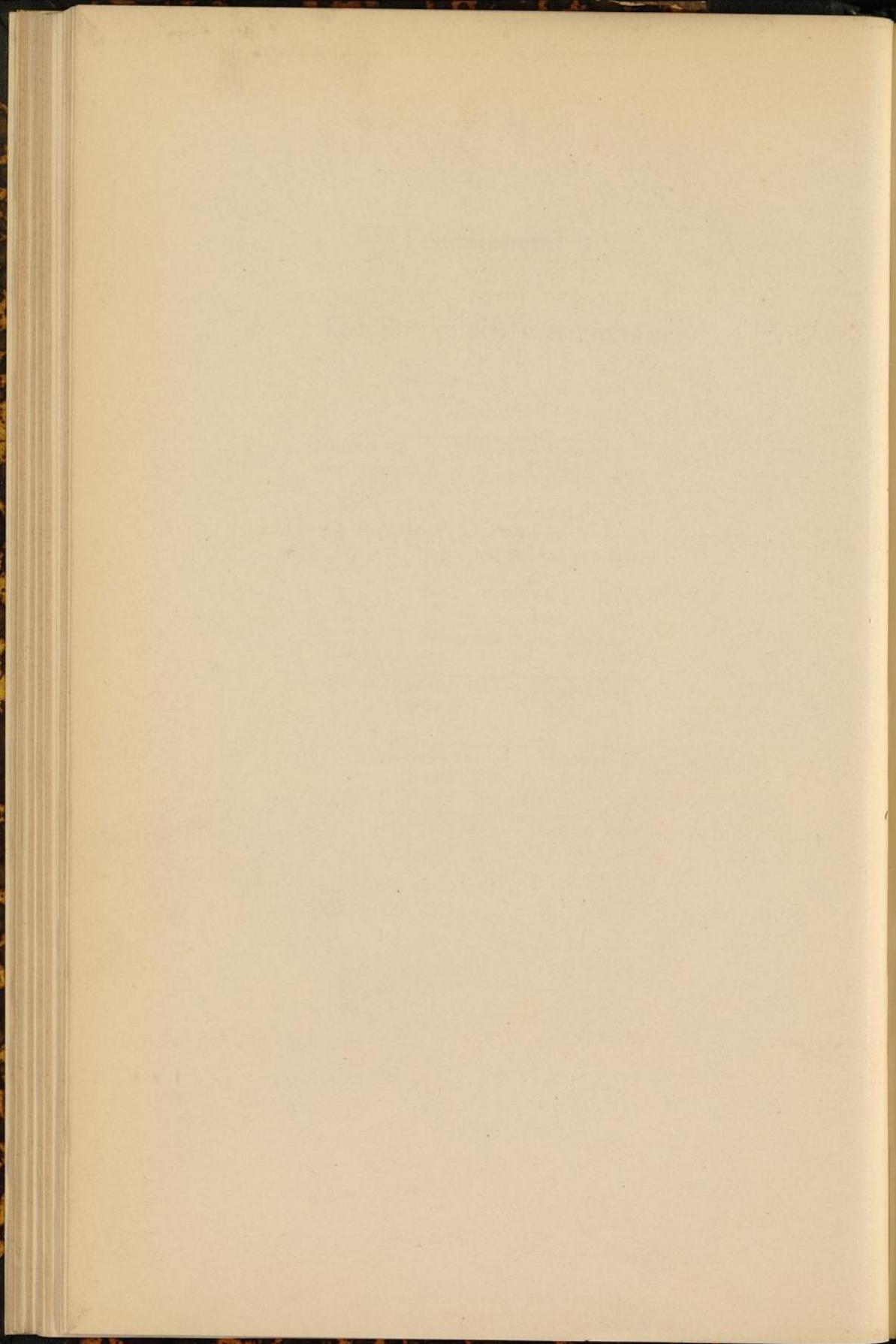
Actum anno domini 1204.

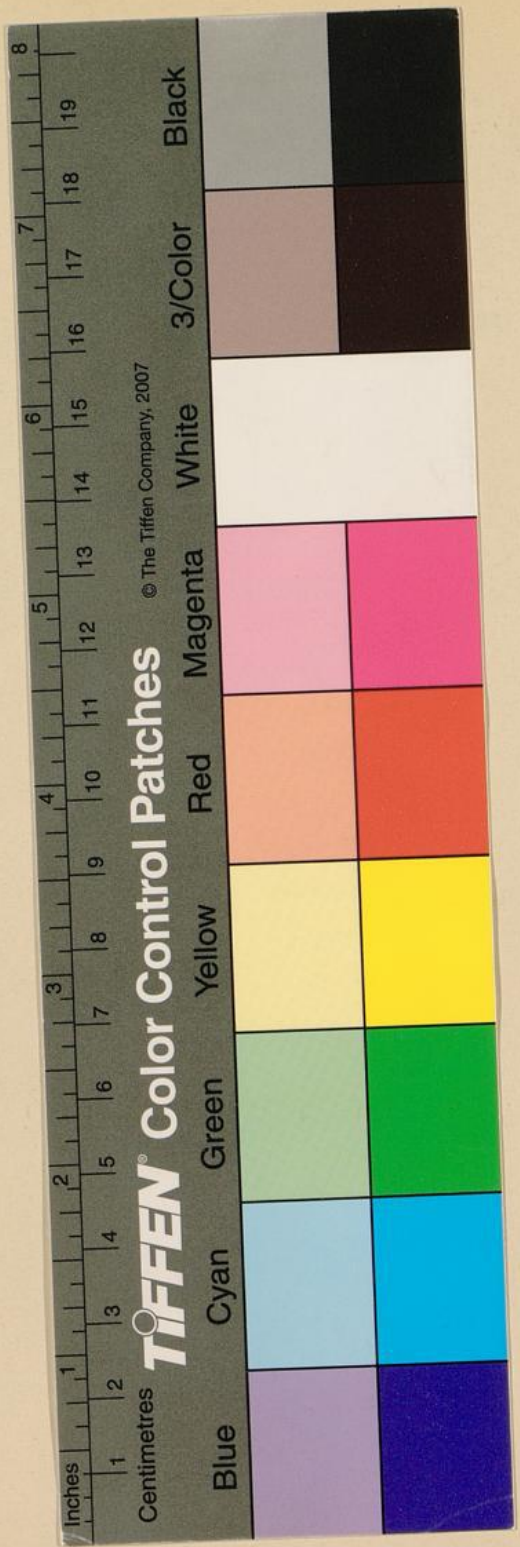
Gedr. bei Spiess, Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatiek S. 73 und Mon. Zoll. I. nr. 72.

Stammtafel II.

Die Burggrafen von Nürnberg.







D. G. G. 797

